



Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt im Jugendrotkreuz Hamburg

Impressum



Kindeswohl ist Ehrenamtssache – Prävention von Gewalt
und sexualisierter Gewalt im Jugendrotkreuz Hamburg

Herausgeber:

© Jugendrotkreuz Hamburg

Behrmanplatz 3

22529 Hamburg

Tel.: 040 55420-130/-186

Fax: 040 55420-203

Email: jrk@lv-hamburg.drk.de

Internet: www.jrk-hamburg.de

Verantwortlich: Sven Damker

Redaktion:

AG Kindeswohl

Nicole Kirsig, JRK Hamburg-Eimsbüttel

Sven Damker, JRK im DRK Landesverband Hamburg e.V.

Christian Pannwitz, JRK Hamburg-Wandsbek

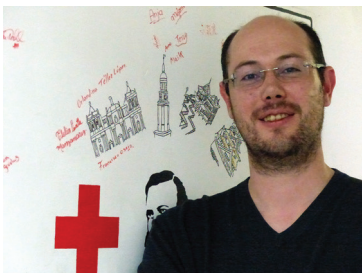
Lisa Marie Kohrs, JRK im DRK Landesverband Hamburg e.V.

Claudia Kalina, JRK im DRK Landesverband Hamburg e.V.

Layout: Yumiko Haneda

Illustrationen: Lisa Marie Kohrs

Hamburg 2015



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Kindeswohl ist Ehrensache! Bei uns im Jugendrotkreuz ist das Kindeswohl aber auch Sache des Ehrenamtes und schon seit Jahren im Fokus unserer Arbeit.

Die ehrenamtlich Aktiven im Jugendrotkreuz betreuen Kinder auf Ferienfreizeiten, bei Veranstaltungen, in wöchentlichen Gruppenstunden und in unseren Schulsanitätsdiensten. Dabei kommen sie manchmal auch in Situationen, in denen sie mit physischer und psychischer Gewalt konfrontiert sind, in seltenen Fällen auch mit sexualisierter Gewalt.

Uns ist wichtig, dass unsere ehrenamtlich Aktiven in diesen Situationen nicht hilflos sind. Daher gibt es im Jugendrotkreuz ein umfangreiches Bildungsprogramm mit Workshops und Seminaren, in denen die Jugendleiter*innen ein Handwerkszeug erhalten und wissen, was sie tun können und wo sie Hilfe bekommen. Die vorliegende Arbeitshilfe gibt dabei besonders in der Handreichung für Führungskräfte hilfreiche Tipps für unterschiedlichste Situationen.

Uns ist aber nicht nur wichtig, dass unsere Gruppenleiter*innen, die ja nicht alle aus pädagogischen Arbeitsfeldern kommen, eine solide pädagogische Grundausbildung erhalten. Vielmehr ist es unser Anliegen, in unserem Verband ein Klima zu schaffen, in dem eine hohe Achtsamkeit füreinander herrscht. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und in einem geschützten Rahmen ihre Aktivitäten durchführen können. Gewalt jeglicher Art sollte dort keinen Platz finden. Mit unserem Verhaltenskodex, den jedes neue Mitglied unterschreibt, möchten wir dafür sensibilisieren, dass uns das Thema Kindeswohl wichtig ist und wir die Augen nicht vor Gewalt verschließen, sondern beherzt und besonnen handeln.

In unserem Präventionskonzept lassen wir auch die formelle Ebene einfließen. Neben entwickelten Mindeststandards für Ferienfreizeiten wurde von der Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ eine Handreichung zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen entwickelt. Diese sind seit Ende 2013 verpflichtend für alle ehren- und hauptamtlich Aktiven in Leitungspositionen im Jugendrotkreuz und geben Informationen über bereits aktenkundig gewordene Täter. Diese finden dann natürlich keine Möglichkeit der Mitwirkung im Jugendrotkreuz.

Wir möchten, dass unser Präventionskonzept lebt und nicht einer von vielen „Papiertigern“ ist, der schnell in der Schublade verschwindet. Daher halten wir das Thema mit unserem Bildungsprogramm und der Beschäftigung in unseren Gremien wach.

Auch die Arbeitshilfe „Kindeswohl ist Ehrenamtssache“ soll leben und verfügt über ausreichend Platz, der mit aktualisierten Informationen, Ideen, Notizen etc. kontinuierlich gefüllt werden kann.

Abschließen möchte ich mit einem großen Dank: an alle, die uns ihre Ausarbeitungen zum Thema zur Verfügung gestellt haben, insbesondere das Berliner Jugendrotkreuz. Mein besonderer Dank geht an die Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ und an die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Dolle Deerns e.V. Die Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ hat über mehrere Jahre die verschiedenen Bausteine unseres Präventionskonzeptes entwickelt und nun zu einem Ganzen zusammengefügt. Fachlich beraten wurde sie dabei von den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Dolle Deerns e.V. Als Kooperationspartner werden die Beratungsstelle Dolle Deerns e.V. und das Jugendrotkreuz bei der Weiterentwicklung unseres Präventionskonzeptes sowie der Schulung unserer Führungskräfte zusammenarbeiten. Darauf freue ich mich, denn:
„Kindeswohl ist Ehrenamtssache“!

Sven Damker

Landesleiter Jugendrotkreuz



Grußwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendrotkreuz-Hamburg!

Nun liegt er also vor, der neue Ordner, das Schutzkonzept des Jugendrotkreuzes Hamburg. Wir sind wirklich beeindruckt und begeistert, was ihr da erarbeitet habt!

Das Thema sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, sexualisierte Grenzüberschreitungen, ist nach wie vor ein Tabuthema, denn es ist ein schweres Thema. Die wenigsten Menschen möchten sich damit auseinandersetzen und es näher an sich heranlassen. Das ist verständlich, aber auch verheerend für die Kinder und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Ihr habt euch dem Thema gestellt, weil es euch wichtig ist, und das ist richtig toll! Es ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen Unterstützung erfahren.

Für uns als Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Dolle Deerns e.V., ist die Auseinandersetzung mit möglichen sexuellen Übergriffen, mit dem Thema sexualisierte Gewalt und mit der eigenen ethischen Haltung in der pädagogischen Arbeit der wichtigste Baustein eines jeden Schutzkonzeptes. Wir freuen uns deshalb besonders, dass ihr uns nicht nur an der Entstehung des Schutzkonzeptes habt teilhaben lassen, sondern auch, dass wir weiterhin mit dem JRK-Hamburg kooperieren, dass unsere Fortbildungsveranstaltungen auch weiterhin von euren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden.

Die Auseinandersetzung am Leben halten, mit Leben füllen, immer wieder beleben, nur das kann die Atmosphäre schaffen, in der erlebte sexualisierte Gewalt zum Thema gemacht werden kann und in der es selbstverständlich ist, dass alle die Grenzen und insbesondere die intimen Grenzen aller wahren und respektieren möchten.

Wir gratulieren euch! Denn ihr habt euer Schutzkonzept entwickelt und geschrieben, mit eurem hohen Engagement, eurer großen Kompetenz und Fachlichkeit. Wir hatten die erfreuliche Aufgabe, euch in der Konkretisierung zu unterstützen.

Gern stehen wir jederzeit für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Wir arbeiten gern mit euch zusammen, freuen uns auf alle kommenden Fortbildungen und danken euch für euer Vertrauen!

Mit den besten Wünschen für die weitere Arbeit,

Cornelia (Conny) Roßkopf & Urte Paulsmeier
Beratungsstelle Dolle Deerns e.V.



Auf einen Blick - diese Arbeitshilfe umfasst folgende Themen

- **Einführung in die Arbeitshilfe**
- **Unsere Ideen und Bausteine für die Präventionsarbeit**
- **Unsere Handreichung für Führungskräfte**
- **Unsere Selbstverpflichtung und unser Verhaltenskodex**
- **Unsere Mindeststandards für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Ferienfreizeiten**
- **Beratungsstellen**
- **Literaturtipps**
- **Platz für eure Methodenvorschläge und Ideen**

Zielgruppe

Die Arbeitshilfe richtet sich an Führungskräfte und Ansprechpartner*innen für die Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt im Jugendrotkreuz Hamburg (JRK).

Inhalt und Struktur

Die Arbeitshilfe umfasst in mehreren Abschnitten verschiedene Bausteine und Materialien, die Teil unseres landesweiten Präventionskonzeptes sind.

Die Abschnitte bauen inhaltlich nicht aufeinander auf und können unabhängig voneinander gelesen werden!

Die Arbeitshilfe bietet eine Unterstützung für die praktische Arbeit im Jugendrotkreuz und enthält die dafür grundlegenden Informationen.

Überblick über die einzelnen Abschnitte und Materialien

Das Konzept selbst findet sich in dem Abschnitt „Unsere Ideen und Bausteine für die Präventionsarbeit“ und beinhaltet alle wichtigen Verabredungen innerhalb des JRK Hamburg.

Die Handreichung für Führungskräfte bietet einen Überblick über die Aufgaben, die mit der Umsetzung dieses Konzeptes verbunden sind sowie eine praktische und detaillierte Hilfestellung zum Umgang mit Verdachtsfällen.

Weitere wichtige Bausteine innerhalb des Konzeptes sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die von allen, die im Jugendrotkreuz tätig und mindestens 15 Jahre alt sind, unterzeichnet werden.

Darüber hinaus gibt die Handreichung zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen Informationen darüber, unter welchen Bedingungen erweiterte Führungszeugnisse für ehren-, neben- und hauptamtlich Tätige im JRK Hamburg vorgelegt werden müssen.

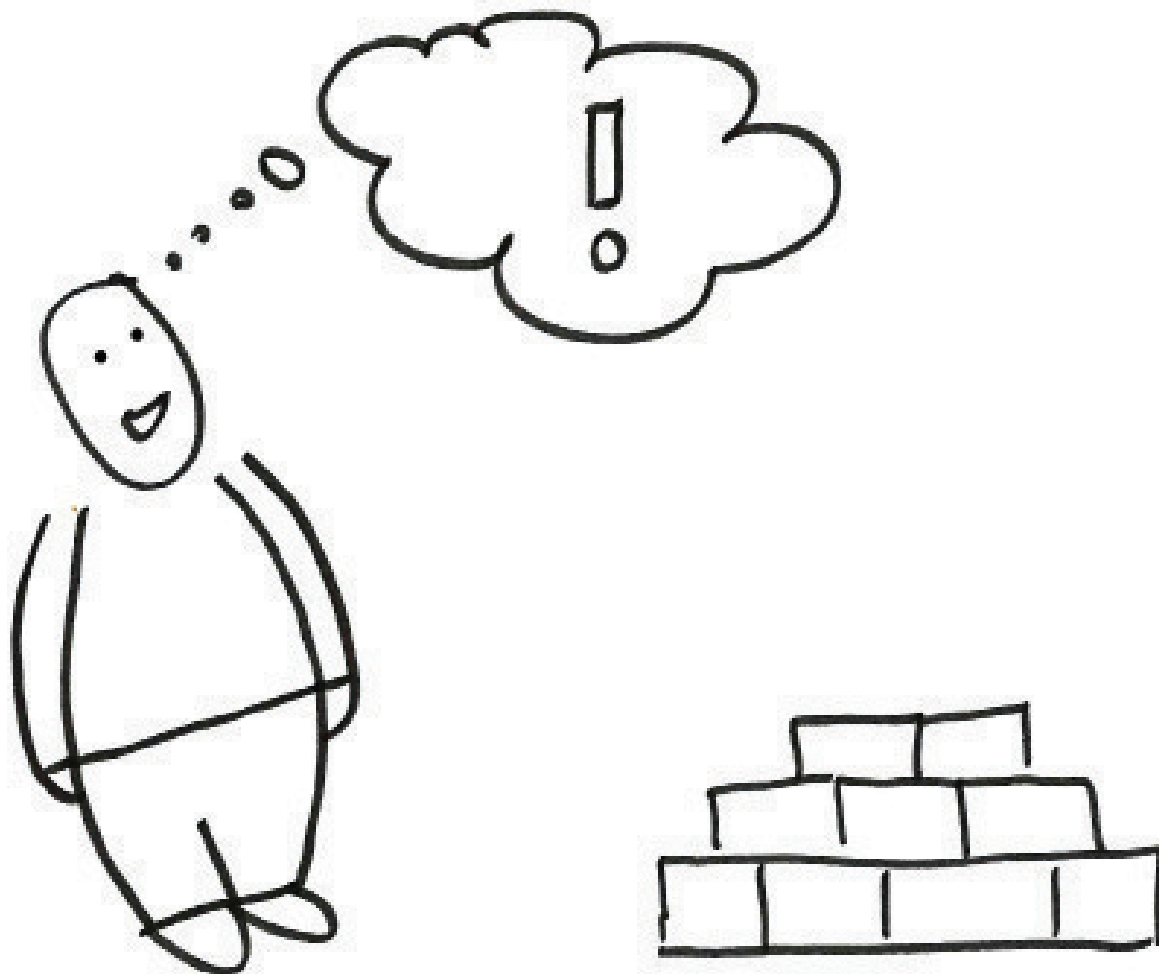
Ebenfalls finden sich in der Arbeitshilfe Mindeststandards hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen und der zu erbringenden Qualifikationen für ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen bei Ferienfreizeiten des JRK Hamburg.

Der Anhang enthält eine Übersicht über Beratungsangebote in Hamburg, die sich sowohl an Opfer sexualisierter Gewalt als auch an Fachkräfte richten, sowie einige Literaturtipps.

Die Arbeitshilfe lässt zudem noch Platz für eine eigene Methodensammlung und Notizen.

Kindeswohl ist
Ehren *amts* sache

www.jrk-hamburg.de



Unsere Ideen und Bausteine
für Präventionsarbeit



Auf einen Blick - unsere Ideen und Bausteine für die Präventionsarbeit

1. Einleitung	3
2. Selbstverpflichtung	3
3. Ansprechpartner im Verband	4
3.1. Im Landesverband	4
3.2. In den Kreisverbänden	4
4. Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen	4
4.1. Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in (Juleica) zum Erwerb der Jugendleiter/in-Card	4
4.2. Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	4
4.3. Schulungen für Kreisleitungen und Ansprechpartner*innen	4
4.4. Mindeststandards für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	4
5. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse	5
6. Partizipation	5
7. Kooperation mit Beratungsstellen	6
8. Beschwerdemanagement	7
9. Handreichung zu Verfahrensweisen	7
10. Qualitätssicherung	7
11. Öffentlichkeitsarbeit	8

1. Einleitung

Als Jugendverband und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe setzt sich das Jugendrotkreuz (JRK) für die Belange von Kindern und Jugendlichen ein. Kinder und Jugendliche erhalten in unserem Verband die Möglichkeit, ihre Freizeit aktiv zu gestalten. Deutschlandweit engagieren sich mehr als 110.000 junge Mitglieder im Alter von 6 bis 27 Jahren gemeinsam für Gesundheit, Umwelt, Frieden und internationale Verständigung und übernehmen politische Mitverantwortung.

Das Hamburger JRK bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten, sich in Jugendgruppen zu organisieren, Ferienfreizeiten und Veranstaltungen mitzugestalten und daran teilzunehmen.

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder und Jugendlichen in unserem Verband wohl und sicher fühlen. Die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie aller Mitglieder im Jugendrotkreuz, ist für uns das höchste Gut, für dessen Schutz wir uns einsetzen. Gewalt und sexualisierte Gewalt haben im JRK keinen Platz. Die aktive Präventionsarbeit auf allen Ebenen des Jugendverbandes spielt eine wichtige Rolle, sowohl in der täglichen ehrenamtlichen Arbeit als auch in der Bildungsarbeit.

Im März 2012 hat der Landesausschuss des Hamburger JRK die Arbeitsgruppe „Kindeswohl“ gegründet und sie damit beauftragt, ein Präventionskonzept zu entwickeln. Ziel des Präventionskonzeptes ist es, zum einen praxisnahe Hilfestellung für die tägliche Arbeit zu geben und zum anderen deutlich Stellung gegen

jede Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu beziehen.

Das vorliegende Konzept gibt eine Übersicht zu den Bausteinen unserer Präventionsarbeit.

Darüber hinaus stellen wir unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen diverse Materialien als Hilfestellung für die praktische Arbeit zur Verfügung. Diese sind ebenfalls in der vorliegenden Arbeitshilfe „Kindeswohl ist Ehrenamtsache“ zu finden.

2. Selbstverpflichtung

Die Zusammenarbeit im JRK Hamburg, die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie das Verhalten der bei uns tätigen Menschen untereinander waren schon immer geprägt von einem respektvollen und gleichberechtigten Umgang miteinander. Im Hinblick auf eine gelingende und sichtbare Präventionsarbeit unterzeichnen alle im JRK Tätigen ab 15 Jahren eine Selbstverpflichtung, die dieses informelle Selbstverständnis des Jugendverbandes schriftlich festhält¹. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung werden alle im JRK Tätigen hinsichtlich der Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt sensibilisiert und die aktive Präventionsarbeit wird für die Jugendlichen greifbar.

Darüber hinaus trägt sie dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich in unserem Verband sicher und wohl fühlen. Die Selbstverpflichtung beinhaltet einen Verhaltenskodex und die Versicherung der/des Unterzeichnenden, dass er oder sie sich in der Vergangenheit keines Gewaltverbrechens oder Verbrechens sexualisierter Gewalt schuldig gemacht hat oder verurteilt wurde.

¹ Siehe: „Unsere Selbstverpflichtung und unser Verhaltenskodex“

3. Ansprechpartner im Verband

Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Hamburger JRK stehen auf allen Verbandsebenen Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die im Verdachts- oder Krisenfall vertraulich angesprochen werden können. Bei der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung werden die bei uns Tätigen darüber informiert, an welche Ansprechpartner*innen sie sich innerhalb und außerhalb des Verbandes wenden können. Innerhalb des Verbandes sind sowohl auf der Ebene des Landesverbandes als auch auf den Ebenen der Kreisverbände Ansprechpartner*innen benannt.

3.1. Im Landesverband

Im DRK Landesverband Hamburg e.V. sind die hauptamtlichen Referent*innen Ansprechpartner*innen für die ehrenamtlichen Leitungskräfte. Aber auch die Mitglieder und Mitarbeiter*innen der Kreisverbände können sich direkt an die Referent*innen wenden.

Die Referent*innen verfügen über eine pädagogische Ausbildung und fachbezogene Fortbildungen. Im Krisenfall arbeiten sie mit externen Beratungsstellen zusammen.

3.2. In den Kreisverbänden

In jedem Kreisverband sind Ansprechpartner*innen benannt. Sie sind Leitungskräfte des JRK oder Mitarbeiter*innen des DRK und verfügen über eine entsprechende Qualifizierung im Sinne dieses Präventionskonzeptes.

4. Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im JRK werden vielfältig für ihre Tätigkeiten ausgebildet. Die Ausbildung wird über das JRK Referat organisiert und durchgeführt.

4.1. Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in zum Erwerb der Jugendleiter/in-Card (Juleica)

Die Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in wird nach den „Mindeststandards für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern“ der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, durchgeführt. Sie beinhaltet u.a. das Thema „Prävention bei sexueller Gewalt und Hilfen bei Kindesmissbrauch und Vernachlässigung“. Angehende Jugendleiter*innen erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Juleica. Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

4.2. Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Ergänzend zur Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in werden regelmäßig im Rahmen des jährlichen JRK-Bildungsprogramms für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter weiterführende Seminare und Workshops zu den Themen Kindeswohl und Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt angeboten. So haben alle Leitungskräfte die Möglichkeit, ihre Kenntnisse zu vertiefen.

4.3. Schulungen für Kreisleitungen und Ansprechpartner*innen

Die JRK Kreisleitungen sind bei Verdachtsfällen oder im Krisenfall Ansprechpartner*innen innerhalb der Kreisverbände oder arbeiten eng mit den benannten Ansprechpartner*innen zusammen. Daher erhalten alle Kreisleitungen und alle Ansprechpartner*innen nach ihrem Amtsantritt bzw. nach ihrer Benennung eine Schulung zum Thema Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt. Diese beinhaltet u.a. Methoden zur Gesprächsführung mit Mitgliedern zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtung sowie zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (vgl. Kapitel 5.).

Diese Schulungen werden intern bzw. in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle durchgeführt.

4.4. Mindeststandards für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

In den Stellenprofilen unserer Leitungskräfte haben wir Standards hinsichtlich der Voraussetzungen und der zu erfüllenden Aufgaben formuliert.

Zusätzlich hat das Jugendrotkreuz Standards für ehrenamtlich Aktive auf Ferienfreizeiten zu Ausbildung, Kenntnissen und persönlichen Voraussetzungen festgelegt². Diese sind wichtig, da Ferienfreizeiten eine besondere Herausforderung der Betreuung in Bezug auf Nähe und Distanz bedeuten. Sie enthalten unterschiedliche Anforderungen an Ferienfreizeitleitungen, Betreuer*innen und Co-Betreuer*innen.

5. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

Teil unseres umfangreichen Präventionskonzeptes ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dazu wurde eine ausführliche Handreichung entwickelt, die Informationen zum erweiterten Führungszeugnis enthält und in der die Abläufe und Wege konkret geregelt sind³.

Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses findet darüber hinaus die „Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – gemäß § 72a SGB VIII“ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und den Jugendverbänden Berücksichtigung⁴.

Dieses Vorgehen entspricht auch den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Angeboten und Diensten des DRK.

6. Partizipation

Das JRK Hamburg ist ein demokratisch organisierter Jugendverband, in dem die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zum einen fest in der Ordnung verankert ist und zum anderen in den aktiven Gruppen gelebt wird.

Das Jugendrotkreuz bietet im Rahmen seiner Strukturen vielfältige Beteiligungsformen, die alle das Ziel haben, dass junge Menschen lernen, ihre eigenen Ideen einzubringen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Diese pädagogische Grundhaltung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, einhergehend mit der Transparenz über Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme, ist Voraussetzung für eine gelungene Jugendverbandsarbeit und fördert die Fähigkeit zur Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen.

Partizipationsmöglichkeiten finden sich bei uns beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Gemeinsames Erstellen von Regeln zum Umgang miteinander, z.B. in der Gruppenstunde oder auf Ferienfreizeiten.
- Gemeinsame Planung des Programms für die Gruppenstunden.

² Siehe Arbeitshilfe: „Unsere Mindeststandards für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Ferienfreizeiten“

³ Siehe: „Unser Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen“

⁴ Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VII vom 10. März 2014

- Wahl der Gruppenleiter*innen
- Mitwirkung als Delegierte in beschlussfähigen Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene des Verbandes
- Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gruppenstunde, bei Ferienfreizeiten und (Bildungs-)Veranstaltungen
- Mitbestimmung bei der Gestaltung von Gruppenräumen
- Inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema „Kinderrechte“ im Rahmen von Aus- und Fortbildungen, Wettbewerben und Veranstaltungen (z.B. in der Kinderstadt „Henry Town“)

Die Möglichkeiten zur Partizipation werden unterstützt durch eine Kultur des offenen und transparenten Umgangs miteinander. So lernen bei uns die Kinder und Jugendlichen, dass es wichtig ist, Konfliktsituationen offen anzusprechen und zu klären.

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Partizipation Verantwortung übernehmen, z.B. als Gruppenleiter*in, lernen dabei gleichzeitig, welche Rechte sie haben. Sie werden in die Lage versetzt, Situationen, in denen diese Rechte verletzt werden, schneller zu erkennen. Sie werden gleichzeitig ermutigt, sich an eine Vertrauensperson zu wenden.

7. Kooperation mit Beratungsstellen

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Jugendrotkreuz Hamburg verfügen über ein Grundwissen hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt.

Sie sind für dieses Thema insbesondere durch die intensive Zeit der Entwicklung des Präventionskonzeptes und den damit verbundenen Schulungen und Gremiensitzungen sensibilisiert.

Unser Fachwissen hat jedoch Grenzen, sodass wir kompetente Unterstützung insbesondere durch die Kooperation mit der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Dolle Deerns e.V. erhalten. Die Mitarbeiter*innen beraten neben Mädchen und jungen Frauen auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und bieten Fortbildungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen an. Zudem arbeiten sie mit Beratungsstellen, die sich für betroffene Jungen einsetzen, zusammen.

Die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt „Dolle Deerns e.V.“ ist in unser Schulungskonzept für die JRK-Leitungskräfte eingebunden. Die verpflichtende Schulung in den Räumen der Beratungsstelle beinhaltet zum einen die Möglichkeit, das eigene Fachwissen zu erweitern. Zum anderen lernen die Leitungskräfte die Mitarbeiter*innen und die Arbeit der Beratungsstelle kennen. Hemmschwellen, sich im Ernstfall an eine Beratungsstelle zu wenden, werden durch den persönlichen Kontakt deutlich herabgesetzt.

Die Beratungsstelle kennt unsere Strukturen, unsere Angebote sowie unsere speziellen Bedürfnisse und kann im Ernstfall adäquat auf unsere Mitarbeiter*innen eingehen. Die Beratungsstelle übernimmt im Krisenfall die Koordination, d.h. unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen Schritt für Schritt und entlastet diese dadurch in erheblichem Maße sowohl emotional als auch organisatorisch.

8. Beschwerdemanagement

Kinder haben Rechte. Diese sind in den UN-Kinderrechtskonventionen verankert und von über 193 Ländern ratifiziert⁵. Wir im Jugendrotkreuz nehmen die Kinderrechte sehr ernst, sowohl in der täglichen Arbeit, als auch in unterschiedlichen Veranstaltungsformen und setzen uns darüber hinaus auch für die Verbreitung der Kinderrechte ein⁶.

Wenn diese Rechte missachtet werden, haben Kinder das Recht, sich darüber zu beschweren und auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen jederzeit äußern, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind.

Wir tun alles dafür, dass in unserem Verband eine Atmosphäre herrscht, in der dieses möglich ist - ohne dass Kinder Angst vor Konsequenzen haben müssen. Durch unsere Kultur des Miteinanders und unseren partizipativen Ansatz gibt es ein hohes Grundverständnis für Mitbestimmung auf allen Ebenen. Kinder sollen erfahren, dass sie in ihrer Wahrnehmung und ihrem Anliegen ernst genommen und „gehört“ werden, und dass ihre Beschwerden auch bearbeitet werden.

In Kapitel 3 sind Ansprechpartner*innen aufgeführt, die gleichzeitig „Beschwerdestelle“, sind. Diese Personen sind hinsichtlich der Thematik geschult und allen Mitgliedern bekannt. Wenn Beschwerden bei anderen Mitgliedern oder Führungskräften eingehen, sind sie angehalten, diese je nach Anliegen und im Einvernehmen mit den Betroffenen weiterzuleiten oder sie direkt an die Beschwerdestelle zu verweisen.

9. Handreichung zu Verfahrensweisen

Die Bausteine unseres Präventionskonzeptes zielen zum einen darauf ab, Kindern und Jugendlichen in unserem Verband ein sicheres Umfeld zu ermöglichen. Zum anderen möchten wir unseren Führungskräften Handlungshilfen anbieten, die ihnen aufzeigen wie sie im Verdachts- oder Krisenfall agieren können.

Dazu wurde eine umfangreiche Handreichung in unserem Präventionskonzept verankert, in der unterschiedliche Situationen beschrieben und Handlungshilfen angeboten werden⁷.

Weiterhin regelt jeder DRK Kreisverband, welche Personen im Krisenfall informiert werden müssen.

10. Qualitätssicherung

Nichts ist unglaublicher als ein gut gemeintes Konzept, das nicht gelebt wird!

Dieses wollen wir im Jugendrotkreuz vermeiden, denn das uns anvertraute Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Verband liegt uns sehr am Herzen. Präventionsarbeit soll für die Jugendrotkreuzler*innen ein selbstverständlicher Baustein ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sein.

Eine ständige Weiterbildung aller ehren- und auch hauptamtlichen Mitarbeiter*innen – orientiert an aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen – ist hierfür unverzichtbar.

Um dieses kontinuierlich zu gewährleisten, haben wir uns auf die folgenden Maßnahmen verständigt:

⁵ http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN_node.html (Stand: 21.11.2014)

⁶ das Jugendrotkreuz ist Mitglied in der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.

⁷ Siehe: „Unsere Handreichung für Führungskräfte“

- Vermittlung der Bausteine des Präventionskonzeptes im Rahmen der Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in.
- Jährliche Schulung der Kreisleitungen.
- Regelmäßige Thematisierung im JRK Landesausschuss.
- Fester inhaltlicher Bestandteil der Vorbereitungsseminare von Ferienfreizeiten.
- Zusatzveranstaltungen und Fortbildungen ergänzend zum regulären Bildungsprogramm.
- Jährliche Überprüfung der Kreisverbände hinsichtlich der Umsetzung der Standards „Selbstverpflichtung“ und „Vorlage erweiterter Führungszeugnisse“.
- Kontinuierlicher fachlicher Austausch mit der Fachberatungsstelle gegen sexualisierter Gewalt Dolle Deerns e.V..
- Fortlaufender innerverbandlicher Erfahrungsaustausch.
- Integration von Methoden zur Stärkung von Kindern in die reguläre Gruppenarbeit.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Uns ist der Kinder- und Jugendschutz und auch die Verbreitung darüber sehr wichtig. Daher gibt es zum einen alle Bausteine unseres Konzeptes auf unserer Homepage www.jrk-hamburg.de zum Download. Darüber hinaus machen wir dieses mit Plakaten und Broschüren öffentlich sichtbar.

Zu guter Letzt werden unsere Leitungskräfte immer dort, wo das Thema auf der Tagesordnung steht, die Standpunkte unseres Jugendverbandes vertreten und sich für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz einsetzen.

Deutsches Rotes Kreuz 



Kindeswohl ist
Ehrenamtssache

www.jrk-hamburg.de



Unsere Handreichung
für Führungskräfte

© Jugendrotkreuz Hamburg

Liebe Leitungskräfte¹,

die vorliegende Handreichung ist Teil des landesweiten Konzeptes zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt im Jugendrotkreuz Hamburg.

Im Folgenden findet ihr Informationen darüber, welche Aufgaben mit der Umsetzung des landesweiten Konzeptes zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt verbunden sind. Im Inhaltsverzeichnis erhaltet ihr einen Überblick darüber, welche Themen in der Handreichung behandelt werden, damit ihr schnell die für euch relevanten Kapitel ausfindig machen und mit diesen arbeiten könnt. Zudem bietet euch die Handreichung eine detaillierte Hilfestellung im Umgang mit Verdachtsfällen. Die Handreichung wurde im Landesausschuss von der „Arbeitsgruppe Kindeswohl“ (AG) erarbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll euch Hilfestellung bei eurer praktischen Arbeit geben und erste Fragen beantworten. Die AG Kindeswohl wurde bei der Erarbeitung der Handreichung durch die Hamburger Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Dolle Deerns e.V. beraten. Wir danken den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle herzlich für diese Unterstützung. Alle im Rahmen des Präventionskonzeptes entwickelten Materialien gibt es in der jeweils aktualisierten Form auf der Homepage zum Download: www.jrk-hamburg.de

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form genutzt. Selbstverständlich sind aber stets beide Geschlechter gemeint. Wenn wir von Kindern sprechen, sind gleichsam auch Jugendliche mit gemeint.

Im Namen der AG Kindeswohl



Sven Damker
Landesleiter Jugendrotkreuz

¹ Leitungskräfte im Jugendrotkreuz sind: Kreisleitungen, Gruppenleiter, Betreuer und Leitungen von Ferienfreizeiten, Teamer, Koordinatoren im Schulsanitätsdienst



Auf einen Blick – diese Handreichung bietet Informationen zu den folgenden Themen:

1.	Teilnahme an der Schulung zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Jugendverbandsarbeit	5
2.	Umsetzung der Selbstverpflichtung im Kreisverband	5
3.	Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen	6
4.	Krisenleitfaden	6
4.1.	Teil I: Was tun...???	10
4.1.1.	...bei Grenzüberschreitungen unter Teilnehmenden in Gruppenstunden, auf Ferienfreizeiten oder bei anderen JRK Veranstaltungen	10
4.1.2.	...bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt unter Teilnehmenden in den Gruppenstunden, auf Ferienfreizeiten oder bei anderen JRK Veranstaltungen	11
4.2.	Teil II: Was tun...???	12
4.2.1.	...bei Grenzüberschreitungen unter Leitungskräften	12
4.2.2.	...bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt unter Leitungskräften	13
4.3.	Teil III: Was tun...???	14
4.3.1.	...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen – situative Klärung	14
4.3.2.	...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen – wenn eine situative Klärung nicht ausreicht	15
4.3.3.	...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen – wenn sich Hinweise auf sexuelle Gewalt ergeben	17
4.4.	Teil IV: Was tun...???	19
4.4.1.	...wenn ein Kind/ein Jugendlicher sich dir mitteilt	19
4.4.2.	...wenn du den Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen ein Kind/einen Jugendlichen hast	20
5.	Mögliche Maßnahmen gegenüber Leitungspersonen	21
6.	Hilfen zur Dokumentation	23
7.	Übersicht Hamburger Beratungsstellen	24
8.	Weiterführende Literatur, Arbeitshilfen und Quellen	25
9.	Anhang: Kopiervorlage „Ansprechpartner im Verband“	27

1. Teilnahme an der Schulung zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Jugendverbandsarbeit

Der JRK Landesausschuss hat beschlossen, dass für jedes Mitglied der Kreisleitung die Teilnahme an einer Einführungsschulung zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt im Jugendverband verbindlich ist. Die Schulung wird durchgeführt vom JRK Referat, in der Thematik bewanderten Jugendrotkreuzlern und/oder externen Referenten.

Die Schulung beinhaltet die folgenden Themen:

- Relevanz der Präventionsarbeit und theoretischer Überblick
- Vorstellung des Präventionskonzeptes und der einzelnen Bausteine
- Umgang mit der eigenen Betroffenheit
- Eigene Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung und Unterzeichnung dieser
- Umsetzung der Selbstverpflichtung im Kreisverband
- Informationen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- Krisenleitfaden: Wer sind die Ansprechpartner und was sind die ersten Schritte?
- Einführung in Methoden zur Präventionsarbeit
- Grundlagen der Gesprächsführung

Darüber hinaus gibt es regelmäßige Fortbildungsangebote innerhalb des jährlichen JRK Bildungsprogramms.

2. Umsetzung der Selbstverpflichtung im Kreisverband

Die Anleitung zur Umsetzung der Selbstverpflichtung ist Teil der Schulung für Kreisleitungen.

Die Kreisleitung hat folgende Aufgaben bei der Umsetzung der Selbstverpflichtung:

- Die Kreisleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person ab 15 Jahren, die im eigenen Kreisverband tätig ist, die Selbstverpflichtung unterzeichnet. Hierbei ist uns wichtig, dass nicht nur ein Dokument unterschrieben wird, sondern, dass vor der Unterzeichnung eine Auseinandersetzung mit den Inhalten erfolgt.
- Die Umsetzung kann im Einzelgespräch oder in Gruppen geschehen, methodische Hilfen erhält die Kreisleitung bei der Schulung für Kreisleitungen.
- Wenn die Kreisleitung es möchte, kann die Einführung der Selbstverpflichtung auch in Zusammenarbeit mit dem JRK Referat geschehen.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird dokumentiert (siehe Mustervorlage für die Dokumentation zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungen). Das Original wird dem Unterzeichner ausgehändigt. Die Kopie verbleibt in der Personalakte im Kreisverband.

- Stellt die Kreisleitung fest, dass einzelne Personen im Kreisverband sich nicht entsprechend der Selbstverpflichtung verhalten oder wird dies an sie herangetragen, ist es ihre Aufgabe, dieses zu thematisieren und ggf. verändernde Schritte einzuleiten.
- Verhält sich eine Kreisleitung nicht entsprechend der Selbstverpflichtung, sollte dies der Landesleitung gemeldet werden.
- Im Rahmen einer praxisnahen Präventionsarbeit können auch mit den Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren im Kreisverband altersgerecht angemessene Regeln für Verhaltensweisen in Anlehnung an die Selbstverpflichtung erarbeitet werden. Hierbei geht es insbesondere um die Rechte und die Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder. Ebenso sollten sie über ihre Ansprechpartner informiert werden. Aufgabe der Kreisleitung ist es, mit den Gruppenleitern eine sinnvolle Methodik zur Umsetzung zu erarbeiten und zu überprüfen, ob diese erfolgt.

3. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Jeder Kreisverband ist verpflichtet, sich von seinen JRK Leitungskräften ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Weitere Informationen hierzu findest du in der Handreichung „Unser Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen“.

4. Krisenleitfaden

Im Folgenden geben wir einen Überblick darüber, welche Handlungsmöglichkeiten in verschiedenen Situationen angemessen sind.

Krise? Was nun? Was tun? Kann das denn wirklich wahr sein? Bei uns doch nicht?!

Entsteht in deinem Verband der Verdacht, dass Grenzverletzungen oder Übergriffe geschehen oder wird ein Missbrauch offenbart, dann sind nicht nur die direkt Betroffenen involviert, sondern auch Menschen wie du als Kreisleitung. Plötzlich bist du zuständig und musst dich um die Situation kümmern.

Es werden die unterschiedlichsten Gefühle auftauchen. Wut darüber, dass „so etwas“ überhaupt passiert, Hilflosigkeit den Opfern oder der Situation gegenüber, Überforderung, weil plötzlich ganz viel auf dich einströmt und du gar nicht mehr weißt, was du glauben sollst.

Menschen neigen bei persönlicher Betroffenheit in so einer Situation dazu, schnell und überstürzt etwas tun zu wollen. Haben sie doch den Wunsch, den Betroffenen zu helfen und die schlimme Situation zu beenden.

Vielleicht erscheint es dir komisch, warum es so wichtig ist, zunächst Ruhe zu bewahren. Denn dies könnte bedeuten, dass ein Kind der belastenden Situation noch länger ausgesetzt wäre. Dennoch, durch überstürztes Handeln kann es passieren, dass sich die Situation am Ende noch verschlimmert.

Kinder stehen immer in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu mutmaßlichen Tätern, egal ob diese aus dem Jugendverband, der Familie oder von außerhalb kommen. Handelst du nun überstürzt, kann es sein, dass die beschuldigte Person davon etwas mitbekommt. Sie hat dann die Möglichkeit, Beweise zu verwischen, das Kind einzuschüchtern oder unter Druck zu setzen. Eltern könnten ihrem Kind nicht mehr erlauben zur Gruppenstunde zu kommen und dann hast du viel weniger Möglichkeiten, dem Kind zu helfen.

Es kann aber auch sein, dass sich erste Verdachtsmomente nicht erhärten und durch überstürztes Handeln ein Ruf geschädigt wird, Übergriffe und Missbrauch sind niemals eine klare Sache mit eindeutiger Beweislage. Daher ist es immer wichtig, zunächst Beweise zu sammeln, die Beobachtungen zu dokumentieren, sich Hilfe von Fachkräften zu holen und mit Bedacht zu handeln. Nur so kannst du dem Kind wirklich helfen.

Tätern sieht man ihr Vergehen nicht an. Im Gegenteil: sie sind oftmals in der Lage, ihr Fehlverhalten zu vertuschen. Es kann sein, dass du einen Beschuldigten schon lange kennst. Er kann der aktive Gruppenleiter sein, nett, witzig und super engagiert, total beliebt bei den Kids und die Vorstellung, dass er sich falsch verhält, kann dir völlig absurd erscheinen.

Ohne Zweifel, auch dich wird es in ein Gefühlschaos stürzen, wenn in deinem Verband gewalttätige Übergriffe oder gar sexueller Missbrauch bekannt werden.

Doch du bist in so einer Situation nicht allein. Der folgende Krisenleitfaden zeigt dir Wege und Möglichkeiten zur Unterstützung auf.



Übersicht der einzelnen Schritte

Wenn ein Verdacht entsteht oder ein Verdacht an dich herangetragen wird, bzw. ein Betroffener sich dir anvertraut, heißt es zunächst:

Ruhe bewahren!

Überstürztes Handeln verschlimmert die Situation meistens noch.



Wahrnehmen!

Welche Gefühle tauchen in dir auf? Wie betroffen bist du? Brauchst du Hilfe? Vertraue deinem Bauchgefühl!



Dokumentiere!

Dokumentiere deine Beobachtungen und Wahrnehmungen und schaffe dir einen Überblick darüber, welche Informationen von wem an dich herangetragen werden (siehe Kapitel 6.).



Hilfe holen!

Tausche dich mit einer Vertrauensperson über die Situation aus und hole dir ggf. Hilfe von einer Fachberatungsstelle. Achtung: Sei dir bewusst, wie schnell die Gerüchteküche kocht, gehe daher achtsam damit um, mit wem du über was redest!



Hieraus ergibt sich dann:

Eine Klärung des weiteren Vorgehens.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen.

Was langfristig zu tun ist.

Quelle: Bischöfliches Generalvikariat Münster 2014: „Kindeswohl und Prävention von sexualisierter Gewalt“: Teilnehmerunterlagen der Präventionsschulung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, Münster

Das Schaubild hat dir schon einen kurzen Überblick darüber gegeben, welches Verhalten und Handeln grundsätzlich hilfreich ist. Im Folgenden erhältst Du nun weitere Informationen zum Verhalten und Handeln je nach Situation.



Was tun?

Wenn **DU** das Gefühl hast: „**Irgendetwas stimmt da nicht**“

- sei es bei einem Gruppenleiter, einem Betreuer, einer anderen Leitungskraft, einem Jugendlichen, einem Kind, einem Elternteil oder irgend jemanden, der dir im Roten Kreuz begegnet.

Wenn **DU** das Gefühl hast: „**Irgendetwas stimmt da nicht**“

- sei es zum Beispiel im Verhalten einer Person gegenüber Kindern und Jugendlichen oder im Verhalten zwischen gleichaltrigen Personen

Wenn **DU** das Gefühl hast: „**Irgendetwas stimmt da nicht**“

- sei es, weil du etwas beobachtetest oder wahrnimmst, dass dir ein „ungutes Bauchgefühl“ gibt oder etwas an dich herangetragen wird.



Dann bist DU gefragt!

**Es ist deine Aufgabe, der Sache auf den Grund zu gehen,
hinzusehen, hinzufühlen und zu klären, was da los ist!**

Quelle: Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. 2010: „Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Broschüre des Landesjugendringes Schleswig-Holstein e.V., Kiel



Was tun...???



Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt können sowohl zwischen den Teilnehmenden als auch zwischen den Leitungskräften sowie durch die Leitungskräfte gegenüber den Teilnehmenden passieren und es ist unmöglich, als Leitungskraft vollständig auf solche Ereignisse vorbereitet zu sein. Häufig, jedoch nicht immer, sind Grenzverletzungen eine Vorstufe von sexueller Gewalt. Insbesondere deswegen ist es wichtig, schon früh zu handeln.

In den folgenden Kapiteln findest du Orientierungshilfen, die es dir erleichtern sollen, in solchen Situationen angemessen zu reagieren und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Im ersten Teil des Kapitels geht es um Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt von Teilnehmenden untereinander, im zweiten Teil um Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt unter den Leitungskräften. Im dritten Teil geht es um Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen und im vierten Teil findest du hilfreiche Hinweise zum Verhalten, wenn sich dir ein Kind oder ein Jugendlicher mitteilt oder du den Verdacht hast, dass ein Kind oder ein Jugendlicher missbraucht wird.

4.1. Teil I: Was tun ...?

In diesem Teil geht es um Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt von Teilnehmenden untereinander. Du erhältst Informationen dazu, welche Verhaltensweisen und Maßnahmen hilfreich und angemessen sind.

4.1.1. ...bei Grenzüberschreitungen unter den Teilnehmenden in Gruppenstunden, auf Ferienfreizeiten oder bei anderen JRK Veranstaltungen

Wenn du als Kreisleitung und vielmehr noch deine Leitungskräfte solche Grenzüberschreitungen erleben, dann ist Handeln angesagt! Es ist wichtig, dies auch mit den Gruppenleitern zu besprechen und einen Konsens in der Handlungsweise zu finden.

Im Allgemeinen gilt:

- Als Leitungskraft ist es deine Aufgabe, die Situation zu beenden.
- Im nächsten Schritt sollte eine situative Klärung mit den Beteiligten geschehen.
- Die akute Situation wird soweit möglich mit einer Wiedergutmachung/Entschuldigung beendet.

- Grundsätzlich ist es wichtig, in so einer Situation gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- Dabei ist es wichtig, das Kind nicht als Person zu verurteilen. Vielmehr geht es darum, deutlich zu machen, dass mit diesem Verhalten Grenzen überschritten werden.
- Die Ursachen/Gründe des Verhaltens sollten hinterfragt werden.
- Wenn du mit einem entsprechenden Vorfall konfrontiert bist, ist es wichtig, dass du dich mit deinem Leitungsteam austauscht und die weitere Vorgehensweise besprichst.

4.1.2. ...bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt unter den Teilnehmenden in den Gruppenstunden, auf Ferienferienfreizeiten oder bei anderen JRK Veranstaltungen

Hast du einen Verdacht, der sich vielleicht durch das sich Anvertrauen des Betroffenen erhärtet hat oder hat dieser sich durch eigene Beobachtungen oder Mitteilungen von anderen ergeben, ist es wichtig, umgehend zu handeln. Binde nach Möglichkeit erfahrene Betreuer aus deinem Team mit ein und Sorge dafür, dass der Betroffene gut betreut ist.

- Dann solltest du mit dem gewalttätigen Kind sprechen und es aus der Gruppe nehmen.
- Nimm so schnell wie möglich mit den Eltern des Kindes Kontakt auf und organisiere, dass das Kind schnellstmöglich abgeholt wird.
- In dieser Situation ist es besonders wichtig, dass du dir weitere Hilfe holst. Dafür kannst du dich an folgende Personen wenden: deinen Ansprechpartner im Kreisverband, das JRK Referat im Landesverband oder an eine Fachberatungsstelle. Diese können dich bei der Einleitung der nächsten Schritte beraten und unterstützen bzw. die Aufgabe weiter übernehmen.
- Suche das Gespräch mit dem Betroffenen und schütze es besonders, in dem du auf seine Bedürfnisse eingehst. Begleite den Betroffenen ggf. zu einer Beratungsstelle. Der Verband entscheidet, ob die Polizei eingeschaltet werden soll und Anzeige erstattet wird. Dies erfolgt jedoch IMMER erst nach Rücksprache mit dem Betroffenen und den Eltern sowie nach einer Beratung durch eine Fachberatungsstelle.
- Achte darauf, dass Verdachtsmomente, Situationen, Gespräche zu diesem Zeitpunkt dokumentiert sind (siehe Hilfen zur Dokumentation).
- Innerverbandlich müssen nun weitere disziplinarische Schritte eingeleitet werden, bis hin zum Ausschluss aus dem Verband. Ein Ausschluss ist in der jeweiligen Kreisverbandssatzung geregelt und Aufgabe des Vorstandes.
- Bei Ermittlungen bzw. bei der Einschaltung der Polizei unterstützen die jeweils verantwortlichen Personen und Gremien die Ermittlungen in jeglicher Hinsicht.
- Anfragen aus der Presse und der Öffentlichkeit werden ausschließlich durch den Kreis- oder Landesverband bearbeitet. Als Betreuer gibst du der Presse gegenüber keine Stellungnahme oder beantwortest Fragen.



Geschieht so ein Vorfall auf einer Veranstaltung des Jugendrotkreuzes, so wird diese kaum mehr „einfach so“ weiter laufen können. Es ist in so einer Situation wichtig, sowohl auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden als auch auf die Bedürfnisse deines Betreuerteams einzugehen. Gemeinsam mit deinem Betreuerteam und nach Beratung mit einem Ansprechpartner oder einer Fachberatungsstelle solltest du entscheiden, welche Informationen die Teilnehmenden nun benötigen und ihre Fragen beantworten. Gemeinsam als Team solltet ihr auch darüber entscheiden, wie und ob die Veranstaltung weiter geführt werden kann. Dem Betreuerteam sollte darüber hinaus angeboten werden, in Gesprächen (wenn möglich mit Fachberatern) über die Situation zu reden.

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.2. Teil II: Was tun...?

4.2.1. ...bei Grenzüberschreitungen unter Leitungskräften

Wenn du als Kreisleitung bemerkst, dass es innerhalb deines Leitungsteams zu Grenzüberschreitungen kommt, Mitglieder deines Leitungsteams dir mitteilen, dass es zu Grenzüberschreitungen kommt oder ein Betroffener sich dir anvertraut, dann ist Handeln angesagt!

Im Allgemeinen gilt:

- Auch hier ist es in der konkreten Situation deine Aufgabe als Kreisleitung, die Situation zu beenden.
- Grundsätzlich ist es wichtig, in so einer Situation gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- Unabhängig vom Alter deines Leitungsteams hast du deinen Betreuern/Gruppenleitern gegenüber eine Fürsorgepflicht und Minderjährigen gegenüber auch eine Aufsichtspflicht zu erfüllen.
- Anschließend sollte eine situative Klärung mit den Beteiligten geschehen.
- Es empfiehlt sich, zunächst ein Gespräch mit der betroffenen Person und anschließend ein Gespräch mit der Person, von der das Fehlverhalten ausging, zu führen.
- Wichtig ist es hier, zunächst die Person zu ihrem Verhalten zu befragen und nicht in Moral-floskeln und Vorwürfen zu verfallen. Du sollst deutlich machen, dass mit diesem Verhalten Grenzen überschritten werden und nach den Ursachen/Gründen forschen.
- Je nach Schwere des Vorfalls muss eine zusätzliche Aufarbeitung in der Gruppe erfolgen. Hier ist abzuwägen, ob dies mit der ganzen Gruppe geschieht, mit einer Teilgruppe oder mit einzelnen Beteiligten.

- Dem Verursacher der Grenzüberschreitungen müssen klare Konsequenzen aufgezeigt werden, falls er dieses Verhalten erneut zeigt.
- Informationen an Dritte gibst du nur in Einverständnis mit den Betroffenen weiter.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen und in Abhängigkeit vom Alter der Betroffenen sollten auch die Eltern informiert werden.
- Wenn es bisher in deinem Leitungsteam keine klaren Umgangsregeln gibt, empfiehlt es sich, diese zu entwickeln.
- Methoden zur Prävention können dabei verstärkt eingesetzt werden.
- Um selbst Unterstützung zu erhalten, nimm Kontakt zu einer Vertrauensperson im JRK oder einer Fachberatungsstelle auf.



Auch wenn die Gruppenleiter in deinem Kreisverband schon über 16 oder vielleicht auch schon über 18 Jahre alt sind, bist du in der Pflicht, dich um Probleme zu kümmern, Situationen zu beenden und Stellung zu beziehen. Die Umgangsweise untereinander ist häufig auch ein Spiegel für die Umgangsweise mit Kindern und Jugendlichen. Selbstverständlich ist ein erwachsener Mensch im größeren Maße für sich selbst verantwortlich, dennoch braucht ein Betroffener in dieser Situation deine Unterstützung.

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.2.2. ...bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt unter Leitungskräften

Auch unter Leitungskräften gibt es Macht- und Hierarchiegefälle, die Missbrauch begünstigen können.

Im Allgemeinen gilt:

- Hat sich der Verdacht auf sexuelle Gewalt ergeben, dann ist es wichtig, den Täter nicht durch unüberlegtes Handeln zu warnen.
- Dein besonnenes Handeln in dieser Situation vermeidet, dass der Täter die Chance hat, den Betroffenen unter Druck zu setzen oder Beweise zu verwischen.
- Du musst mit dieser Situation nicht allein umgehen, sondern solltest dir Hilfe holen. Dafür kannst du dich an folgende Personen wenden: deinen Ansprechpartner im Kreisverband, das JRK Referat im Landesverband oder an eine Fachberatungsstelle. Diese können dich bei der Einleitung der nächsten Schritte beraten und unterstützen.
- Der Verband entscheidet, ob die Polizei eingeschaltet werden soll und Anzeige erstattet wird.

Dies erfolgt jedoch IMMER erst nach Rücksprache mit dem Betroffenen und den Eltern sowie nach einer Beratung durch eine Fachberatungsstelle.

- Achte darauf, dass Verdachtsmomente, Situationen und Gespräche zu diesem Zeitpunkt dokumentiert sind (siehe Kapitel 6.).
- Kommt es zu einer Situation, in der der Täter damit konfrontiert ist, dass sein Verhalten „aufgeflogen“ ist, hat der Opferschutz eine noch höhere Priorität. Achte darauf, den Kontakt zwischen Betroffenenem und Täter möglichst sofort zu unterbinden, bevor du die weiteren Schritte einleitest. Gleichzeitig ist es auch wichtig, den Täter über Angebote von Fachberatungsstellen zu informieren (siehe Kapitel 8.).
- Anfragen aus Presse und Öffentlichkeit werden ausschließlich durch den Kreis- oder Landesverband bearbeitet. Du gibst der Presse gegenüber keine Stellungnahme oder beantwortest Fragen.



Geschieht ein Missbrauch bei dir im Jugendrotkreuz, in deinem Kreisverband, dann wird dieser euch alle sehr betroffen machen und das Vertrauensverhältnis erschüttern. Nachdem die vielen wichtigen Schritte und Maßnahmen eingeleitet wurden, der erste Sturm vorbei ist und die Wogen sich geglättet haben, ist es sehr wichtig, nicht einfach „Gras über die Sache wachsen zu lassen“ und zu glauben, dass die Zeit schon alle Wunden heilt. Jetzt ist es notwendig, dass ihr euch Zeit nehmt für eine innerverbandliche Aufarbeitung der Vorfälle und euch hierbei Unterstützung und Hilfe von außen holt. Auch diese könnt ihr im Landesverband oder bei einer Fachberatungsstelle bekommen. Diese Aufarbeitung kann euch dabei helfen, wieder zur Normalität zurückzukehren, einander wieder zu vertrauen und euch gemeinsam auf das zu konzentrieren, was Jugendarbeit ausmacht: einen lebendigen, fröhlichen Kontakt untereinander, tolle gemeinsame Aktionen und ein vertrauensvoller und respektvoller Umgang miteinander!

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.3. Teil III: Was tun...?

4.3.1. ...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen – situative Klärung

Wenn du als Kreisleitung oder Leitungskraft solche Grenzüberschreitungen erlebst, dann ist Handeln angesagt!

Im Allgemeinen gilt:

- Zunächst solltest du die Situation sofort beenden! Hier ist nicht immer die direkte Konfrontation angebracht, sondern auch dein Geschick gefragt. So kannst du z.B. den Gruppenleiter unter einem Vorwand aus der Situation holen, um dann erst einmal ohne den Betroffenen mit ihm darüber zu sprechen und anschließend über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- Im Gespräch mit der Leitungskraft solltest du ganz klar formulieren, was dir aufgefallen ist, was du erlebt und wahrgenommen hast und ihr die Möglichkeit geben, Stellung zu beziehen ohne zu verurteilen.
- Du bist nun in einer schwierigen Situation, denn du musst abwägen, ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, die aus Versehen passiert ist oder um ein gewolltes, gezieltes Verhalten.
- Schätzt du die Grenzverletzung als Versehen ein, z.B. wenn ein Gruppenleiter beim Toben ein Mädchen an der Brust berührt hat, ist es wichtig, noch einmal das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen. Es empfiehlt sich, dass sich die Leitungskraft im Anschluss an das Gespräch bei der betroffenen Person entschuldigt. Der Gruppenleiter muss lernen, künftig achtsamer zu sein und Grenzverletzungen zu vermeiden. Grenzverletzungen können bewusst oder unbewusst geschehen. Es kann sein, dass eine Leitungskraft selbst gar nicht wahrnimmt, wie grenzüberschreitend ihr Verhalten ist. Umso wichtiger ist es jedoch, ihr dieses deutlich zu machen.
- Es ist wichtig, dass du als Kreisleitung das Verhalten der Leitungskraft in der kommenden Zeit im Auge behältst. Die vorgefallene Situation sollte jedoch an diesem Punkt beendet sein.



Mit der betroffenen Person sollte in jedem Fall eine Klärung der Situation geschehen. Es kann sein, dass eine Entschuldigung hier nicht ausreicht. Behalte daher in der kommenden Zeit den Betroffenen weiter im Auge, um gegebenenfalls weitere Gespräche mit ihm zu führen.

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.3.2. ...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen - wenn eine situative Klärung nicht ausreicht

Beobachtest du, dass das Verhalten der Leitungskraft extrem schwerwiegend oder weiterhin als grenzverletzend einzuschätzen ist, dann erfordert die Situation ein anderes Vorgehen.

- Eine Situation könnte beispielsweise die gleiche sein, wie in dem vorherigen Kapitel: Ein Gruppenleiter berührt ein Mädchen beim Toben an der Brust. Nun gewinnst du allerdings das Gefühl, dass im Verhalten der Leitungskraft eine gewisse Absicht liegt und sie solche Situationen sucht, um sie auszunutzen.

- Hier solltest du dir sofort Unterstützung, z.B. durch eine Vertrauensperson oder eine Fachberatungsstelle, holen.
- Eine sofortige Maßnahme kann die Suspendierung der Leitungskraft bis zur endgültigen Klärung sein. Mach ihr bewusst, dass die Maßnahme auch zu ihrem eigenen Schutz geschieht. Bis zur endgültigen Klärung darf die Leitungskraft keinen Kontakt zu der betroffenen Person aufnehmen. Versuche bei der Leitungskraft Verständnis für diese Maßnahme zu erlangen, denn letztendlich wird auch sie dadurch geschützt.
- Teile ihr mit, welche nächsten Schritte du einleitest und welche Personen du einbeziehen wirst.
- Auch wenn der Opferschutz an erster Stelle steht, können auch „Täter“ Opfer sein und brauchen neben klarer Grenzsetzung und Beendigung des Verhaltens ebenfalls Hilfe. Dies kann z.B. durch die Vermittlung eines Kontaktes zu einer Beratungsstelle geschehen.
- Parallel geht es darum, dass das Opfer deine Zuwendung und Aufmerksamkeit erhält.
- Im Gespräch mit diesem ist es wichtig, dass du das Kind/den Jugendlichen ernst nimmst, ihm Glauben schenkst und ihm deutlich machst, dass die Leitungskraft sich falsch verhalten hat.
- Du solltest an diesem Punkt bereits eine Vertrauensperson einbezogen haben und das weitere Vorgehen gemeinsam besprechen.
- Es muss auch ein Gespräch mit den Eltern erfolgen. Wichtig ist auch hier, dass du klar Stellung zum Fehlverhalten der Leitungskraft beziehst. Gemeinsam werden mit Eltern und Vertrauenspersonen weitere Schritte vereinbart.



Nicht außer Acht lassen darfst du an dieser Stelle, dass möglicherweise eine ganze Gruppe von Kindern/Jugendlichen betroffen ist, z.B. weil die Anderen die Grenzverletzung mitbekommen haben und vielleicht auch die darauf folgenden Gespräche. Auch sie darfst du nun mit ihren Gefühlen und Wahrnehmungen nicht allein lassen. Wie viel sie von dem Vorfall erfahren sollten, ist immer davon abhängig, wie das Opfer und die Eltern damit umgehen möchten und wie viel die Gruppe davon schon mitbekommen hat. Möglicherweise sind auch andere Gruppenmitglieder Betroffene. Für ein Gespräch mit der Gruppe solltest du dir auf jeden Fall Hilfe von außen holen. Bedenke: Nicht alles kann sofort geschehen und nicht alles kannst du alleine tun. Du kannst in einer solchen Situation nicht gleichzeitig und sofort mit der betroffenen Person, der beschuldigten Person und den anderen Gruppenmitgliedern, mit anderen Gruppenleitern, der Vertrauensperson, den Eltern und einer Beratungsstelle sprechen. Wichtig ist es, Ruhe zu bewahren, sich ein Bild der Situation zu machen und dann erste Schritte einzuleiten. Höchste Priorität hat dabei immer die betroffene Person!

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.3.3. ...bei Grenzüberschreitungen durch Leitungskräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen - wenn sich Hinweise auf sexuelle Gewalt ergeben?

Wenn sich aus einer Situation, wie in Kapitel 4.3.1. beschrieben, der Verdacht erhärtet, bzw. sich weitere Hinweise ergeben, dass ein Gruppenleiter ein Kind sexuell missbraucht, sein Vorgehen bewusst und geplant ist, dann sind weitere Schritte erforderlich.

- Hat sich ein Verdacht durch das sich Anvertrauen des Opfers, durch eigene Beobachtung oder Mitteilungen von anderen erhärtet, dann ist es wichtig, den Täter nicht durch unüberlegtes Handeln zu warnen.
- Dein besonnenes Handeln in dieser Situation vermeidet, dass der Täter die Chance hat, den Betroffenen unter Druck zu setzen oder Beweise zu verwischen.
- Du musst mit dieser Situation nicht allein umgehen, sondern solltest dir Hilfe holen. Dafür kannst du dich an folgende Personen wenden: deinen Ansprechpartner im Kreisverband, das JRK Referat im Landesverband oder an eine Fachberatungsstelle. Diese können dich bei der Einleitung der nächsten Schritte beraten und unterstützen.
- Der Verband entscheidet, ob die Polizei eingeschaltet werden soll und Anzeige erstattet wird. Dies erfolgt jedoch IMMER erst nach Rücksprache mit dem Betroffenen und den Eltern sowie nach einer Beratung durch eine Fachberatungsstelle.
- Achte darauf, dass Verdachtsmomente, beobachtete Situationen und Gespräche zu diesem Zeitpunkt dokumentiert sind (siehe Kapitel 6.).
- Bei Ermittlungen bzw. bei der Einschaltung der Polizei unterstützen die jeweils verantwortlichen Personen und Gremien die Ermittlungen in jeglicher Hinsicht.
- Kommt es zu einer Situation, in der der Täter damit konfrontiert wird, dass sein Verhalten „aufgeflogen“ ist, hat der Opferschutz eine noch höhere Priorität. Du solltest nach Möglichkeit den Kontakt zwischen Betroffenen und Täter sofort unterbinden, bevor du die weiteren Schritte einleitest. Gleichzeitig ist es auch wichtig, den Täter über Angebote von Fachberatungsstellen zu informieren (siehe Kapitel 8.).
- Anfragen aus Presse und Öffentlichkeit werden ausschließlich durch den Kreis- oder Landesverband bearbeitet. Du gibst der Presse gegenüber keine Stellungnahme oder beantwortest Fragen.

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau



Geschieht ein Missbrauch bei dir im Jugendrotkreuz, in deinem Kreisverband, dann wird dieser euch alle sehr betroffen machen und das Vertrauensverhältnis erschüttern. Nachdem die vielen wichtigen Schritte und Maßnahmen eingeleitet wurden, der erste Sturm vorbei ist und die Wogen sich geglättet haben, ist es sehr wichtig, nicht einfach „Gras über die Sache wachsen zu lassen“ und zu glauben, dass die Zeit schon alle Wunden heilt. Jetzt ist es notwendig, dass ihr euch Zeit nehmt für eine innerverbandliche Aufarbeitung der Vorfälle und euch hierbei Unterstützung und Hilfe von außen holt. Auch diese könnt ihr im Landesverband oder bei einer Fachberatungsstelle bekommen. Diese Aufarbeitung kann euch dabei helfen, wieder zur Normalität zurückzukehren, einander wieder zu vertrauen und euch gemeinsam auf das zu konzentrieren, was Jugendarbeit ausmacht: einen lebendigen, fröhlichen Kontakt untereinander, tolle gemeinsame Aktionen und ein vertrauensvoller und respektvoller Umgang miteinander!

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJARottenburgStuttgart, Wernau

4.4. Teil IV: Was tun...?

4.4.1. ...wenn ein Kind/Jugendlicher sich dir mitteilt

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden!

Tipps zur Gesprächsführung

In dem Moment der Mitteilung:

- Zunächst Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen helfen Niemandem! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut notwendig.
- Vertraut sich dir ein Kind an, nimm es ernst, höre ihm zu und glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt.
- Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Höre aufmerksam zu, zeige Anteilnahme, aber behalte eine professionelle Distanz.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit dem Kind und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind an.

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte die Gesprächsinhalte, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Schreibe dir Formulierungen des Kindes wörtlich auf und notiere Datum, Uhrzeit und Namen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum potentiellen Täter vordringen, denn er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Nimm Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf oder berate dich vorher mit deinen Ansprechpartnern aus dem Kreis- oder Landesverband.

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

4.4.2. ...wenn du den Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen ein Kind/einen Jugendlichen hast?

Wieder lautet die Devise: Ruhe bewahren, nichts überstürzen!

- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- Überlege, woher deine Vermutung kommt, beobachte das Verhalten des Kindes und mache dir Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter vorschnell mit deinen Vermutungen, denn er könnte das vermutete Opfer unter Druck setzen.
- Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt auf zu einer Fachberatungsstelle oder besprich dich vorher mit deinem Ansprechpartner aus dem Kreis- oder dem Landesverband.

5. Mögliche Maßnahmen gegenüber Leitungspersonen

Je nach Situation und Schwere des Vorfalls, gibt es verschiedene Maßnahmen, um mit einem Fehlverhalten einer Leitungsperson umzugehen. Diese werden in der folgenden Übersicht aufgezählt:

Pädagogisches Gespräch

Ein pädagogisches Gespräch empfiehlt sich bei Grenzverletzungen, die der Verursacher aus Unkenntnis und aufgrund seines Entwicklungsalters vollzieht.

Kennzeichnend ist, dass die Grenzverletzung nicht bewusst gewollt war. Im Rahmen dieses Gesprächs empfiehlt es sich, die Inhalte der unterschriebenen Selbstverpflichtung durchzusprechen und das Verhalten dahingehend zu reflektieren. Ziel ist, dass die Person Einsicht in Bezug auf das eigene Fehlverhalten erlangt und zusichert, dass dieses Verhalten einmalig bleibt. Ferner muss eine Entschuldigung und Wiedergutmachung in geeigneter Form erfolgen.

Wichtig: Auch nicht beabsichtigte Grenzverletzungen können schwerwiegende und lang anhaltende Folgen für den Betroffenen haben. Daher kann es sinnvoll sein, den Kontakt zwischen Täter und Opfer so lange zu unterbinden, bis sich das Opfer wieder dazu in der Lage fühlt.

Verhaltensgespräch

Ein Verhaltensgespräch hat einen offizielleren Rahmen und folgt ggf. auf das Pädagogische Gespräch, wenn dieses als Maßnahme nicht ausreichend war. Es wird bei absichtlichem oder anhaltendem Fehlverhalten geführt. Es wird mindestens von der Kreisleitung geführt, ggf. in Absprache mit dem Kreisausschuss. Der Ansprechpartner aus dem Kreisverband ist informiert oder begleitet das Gespräch. Inhalte können dabei Vereinbarungen zur Einhaltung der Selbstverpflichtung, Entschuldigung beim Opfer, Aufzeigen von Konsequenzen für die Mitgliedschaft im Verband sowie die Information über und die Absprache von weiteren Schritten sein.

Beurlaubung

Bei einem begründeten Verdachtsfall sollte der mutmaßliche Täter von der jeweiligen Leitung umgehend bis auf Weiteres beurlaubt werden. Das Mitglied sollte vor der Beurlaubung gehört werden, um sich ggf. selbst eine Auszeit zu nehmen. Im Gespräch sollte klargestellt werden, dass eine Beurlaubung auch im Sinne dieser Person ist, um diese zu schützen. Die sofortige Beurlaubung, z.B. in Form eines Ausschlusses von einer Veranstaltung, geschieht situativ durch die Leitungsperson, z.B. durch die Kreisleitung. Erfordert es die Situation, kann ein Ausschluss auch ohne Rücksprache mit der Kreisleitung direkt von der Veranstaltungsleitung ausgesprochen werden. Das Fortdauern der Beurlaubung sollte dann im Team abgesprochen werden, z.B. im Kreisausschuss, mit dem Ansprechpartner im Kreisverband. Vertraulich sollten ggf. auch andere Gemeinschaftsleitungen oder JRK-Kreisleitungen der anderen Kreisverbände informiert werden.

Ausschlussverfahren

Zeigt eine Leitungsperson starkes Fehlverhalten, wird ein Missbrauch aufgedeckt oder kommt es zu einer Verurteilung, kann ein offizieller Ausschluss aus dem DRK erfolgen. Das Ausschlussverfahren erfolgt nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften im DRK.

Strafanzeige

Unabhängig von den genannten Verfahren kann die Stellung einer Strafanzeige sinnvoll und erforderlich sein. Die Strafanzeige sollte jedoch nur nach Beratung innerhalb des Verbandes und mit einer Fachberatungsstelle erfolgen.

Quelle: DRK Landesverband Rheinland Pfalz e.V. 2011: „Kein Tabu. Gegen sexualisierte Gewalt im Verband“

6. Hilfen zur Dokumentation

Wenn ein Verdacht an dich herangetragen wird, du selbst etwas beobachtest oder ein Betroffener sich dir mitteilt, solltest du immer ein Protokoll/ein Vermutungstagebuch darüber führen. Wichtig ist es hierbei, sachlich zu bleiben und nicht schon Interpretationen einzufügen.



Ein Betroffener teilt sich mit:

- Wer ist betroffen?
- Wer wird beschuldigt?
- Was ist geschehen?
- Gibt es andere Personen, die befragt werden können? Möchte der Betroffene dies?
- Welche Hilfen bietest du dem Betroffenen an?
- Welche weiteren Schritte willst du jetzt einleiten?
- Ist der Betroffene damit einverstanden?
- Datum/Zeit/Unterschrift



Jemand teilt dir eine Vermutung mit:

- Wer teilt dir eine Vermutung mit?
- Was wurde beobachtet/wahrgenommen? Was ist Gegenstand der Vermutung?
- Wer sind die Betroffenen (wer ein mögliches Opfer/wer ein möglicher Täter?)
- Gibt es noch andere Personen, die zum Sachverhalt befragt werden können?
- Welche Vereinbarungen für die nächsten Schritte wurden in diesem Gespräch getroffen?
- Datum/Zeit/ Unterschrift der Gesprächsteilnehmer

Quelle: BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

7. Übersicht Hamburger Beratungsstellen

Beratung für Mädchen und Frauen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung

Allerleirauh e.V.

Menckesallee 12, 22089 Hamburg-Wandsbek

Tel. 040 29 83 44 83

info@allerleirauh.de

www.allerleirauh.de

Dolle Deerns e.V.

Niendorfer Markplatz 16, 22459 Hamburg-Niendorf

Tel. 040 439 41 50

beratung@dollederns.de

www.dollederns-fachberatung.de

Beratung für Jungen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung

basispraevent

Steindamm 11, 20099 Hamburg-St. Georg

Tel. 040 39 84 26 62

Basis-praevent@basisundwoege.de

www.basis-praevent.de

Beratung für Mädchen und Jungen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg-Bahrenfeld

Tel. 040 42 10 700 10

info@dunkelziffer.de

www.dunkelziffer.de

Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen, Beratung von Bezugspersonen, Fortbildung

Notruf e.V.

Beethovenstraße 60, 22083 Hamburg-Barmbek-Süd

Tel.: 040 25 55 66

Notruf-Hamburg@t-online.de

www.frauennotruf-hamburg.de

Beratung für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Schillerstr. 43, 22767 Hamburg

Tel 040 / 70298761

hamburg@wendepunkt-ev.de

www.wendepunkt-ev.de

8. Weiterführende Literatur, Arbeitshilfen und Quellen

Bange, Dirk, Enders, Ursula 1995.: Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jugendlichen, Kiepenheuer & Witsch

Bange, Dirk, Körner, Wilhelm 2002: Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch: Hogrefe-Verlag

Braun, Gisela 1998: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention, Drei-W-Verlag

Diese Bücher, Broschüren und Arbeitsmaterialien können im JRK Landesverband Hamburg ausgeliehen werden:

Zum Thema sexualisierte Gewalt:

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2002: Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Berlin

Deegener, Günther 2010: Kindesmißbrauch erkennen, helfen, handeln, vorbeugen, Weinheim und Basel, 5. komplett überarbeitete Auflage

Enders, Ursula (Hrsg.) 1990: Zart war ich, bitter war`s. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln

Gründer, Mechthild, Kleiner, Rosa, Nagel, Hartmut 2010: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung, Weinheim und München

Hartwig, Luise, Hensen, Gregor 2008: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz, Weinheim und München, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage

Hofmann, Urs 2004: Grenzfall Zärtlichkeit in Familie, Schule, Verein, Luzern

Röhr, Heinz-Peter 1998: Ich traue meiner Wahrnehmung: sexueller und emotionaler Missbrauch oder das Allerleirauh Schicksal, Zürich und Düsseldorf

Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M. (Hrsg.) 2008: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München und Basel

Zum Thema Kinder stärken:

Schneider, Sylvia 2002: Das STARKmach Buch. Wie Kinder selbstbewusst und sicher werden, Freiburg im Breisgau, 3. Auflage

Deutsches Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein e.V. 2011: Gemeinsam stark sein! Eine Methodenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Düsseldorf

**Diese Arbeitshilfen können im JRK Landesverband Hamburg ausgeliehen werden
oder findet man im Internet unter:**

Braun, Gisela; Keller, Martina 2008: Ich sag NEIN, Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.

DRK Landesverband Rheinland Pfalz e.V. 2011: Kein Tabu. Gegen sexualisierte Gewalt im Verband
Zum Download unter:

http://extranet.itc.drk.de/fileadmin/downloads/Jugendrotkreuz/JRK-Arbeitsheft_Kein-Tabu.pdf

Johanniter-Jugend 2009: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im
Jugendverband

Landesjugendkammer der evangelischen Jugend und Amt für Jugendarbeit der Evang. Luth. Kirche
in Bayern (Hrsg.) 2003: „Bei uns nicht“ – Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband.
Ein Handbuch, Nürnberg

www.ejb.de/index.php?id=313

[http://www.pfadfinderinnen.de/fileadmin/user_upload/fuer_uns/Download/PSG Arbeitshilfe zur Praev
ention von sexueller Gewalt.pdf](http://www.pfadfinderinnen.de/fileadmin/user_upload/fuer_uns/Download/PSG_Arbeitshilfe_zur_Praev
ention_von_sexueller_Gewalt.pdf)

<http://www.dpsg.de/files/konzepte/JaZumNeinSagen-AH.pdf>

Verwendete Quellen

BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung,
sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und
hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDKJ/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

[http://www.praevention-kirche.de/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/BDKJ%20Rottenburg
Stuttgart_Handlungsempfehlung.pdf](http://www.praevention-kirche.de/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/BDKJ%20Rottenburg
Stuttgart_Handlungsempfehlung.pdf)

Bischöfliches Generalvikariat Münster 2014: Kindeswohl und Prävention von sexualisierter Gewalt:
Teilnehmerunterlagen der Präventionsschulung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, Münster

[http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/
Dokumente/Kindeswohl_Handout_2014-06_doc.pdf](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/
Dokumente/Kindeswohl_Handout_2014-06_doc.pdf)

DRK Landesverband Rheinland Pfalz e.V. 2011: Kein Tabu. Gegen sexualisierte Gewalt im Verband
http://extranet.itc.drk.de/fileadmin/downloads/Jugendrotkreuz/JRK-Arbeitsheft_Kein-Tabu.pdf

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. 2010: „Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag
bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Broschüre des Landesjugendringes Schleswig-
Holstein e.V., Kiel

<http://ljrsh.de/Dokumente/Artikel/Irgendetwas-stimmt-da-nicht.156.html>

9. Anhang

Ansprechpartner im Verband

Ist es eine hauptamtliche Person, die nicht rund um die Uhr erreichbar ist, sollte es eine zweite Nummer eines Ehrenamtlichen geben, der im dringenden Fall immer erreichbar ist.

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Im Landesverband kannst du dich vertraulich an das JRK Referat wenden.

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

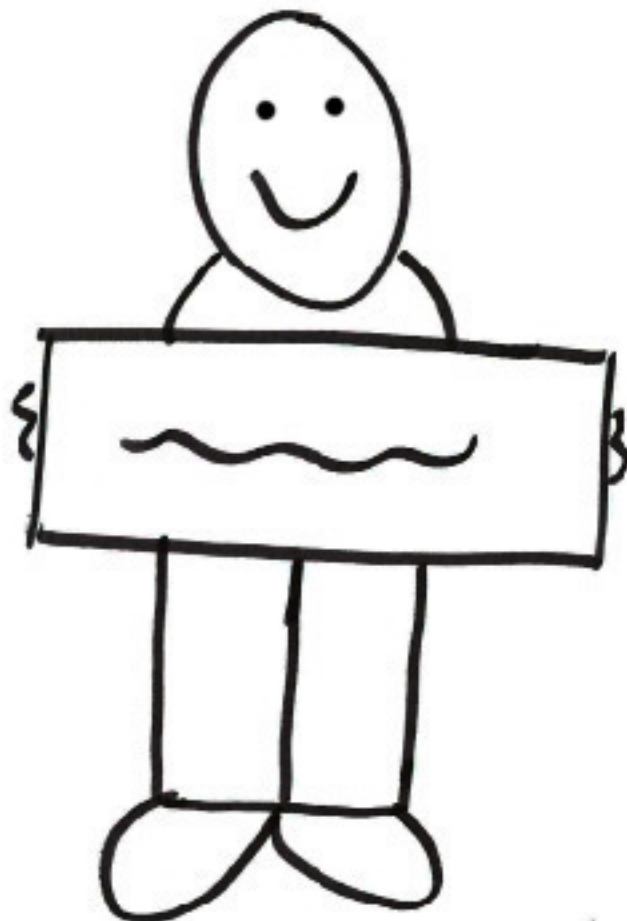
Darüber hinaus bietet es sich an, eine Übersicht über die Ansprechpartner innerhalb und außerhalb des Verbandes gut sichtbar in den JRK Räumen auszuhängen.

Deutsches Rotes Kreuz +



Kindeswohl ist
Ehrenamtsache

www.jrk-hamburg.de



Selbstverpflichtung
und
Verhaltenskodex

Unsere Selbstverpflichtung und unser Verhaltenskodex

© Jugendrotkreuz Hamburg



Ergänzende Informationen zur Selbstverpflichtung

*Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt und
sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und
Jugendlichen im Jugendrotkreuz Hamburg.*

www.jrk-hamburg.de

Herzlich Willkommen im Jugendrotkreuz!

Wir freuen uns, dass du dich in unserem Verband engagieren möchtest und geben dir mit diesem Schreiben einige wichtige Informationen, an wen du dich wenden kannst, wenn zum Beispiel ein Kind oder ein/e Jugendliche/r dir seine/ihre Gewalterfahrung anvertraut oder wenn du einen Verdacht auf sexuelle Gewalt durch eine/n anderen Mitarbeiter*in im Jugendrotkreuz hast.

Im Jugendrotkreuz gibt es in jedem Kreisverband feste Ansprechpartner für dich. Das sind entweder die Kreisleitungen oder eine dafür benannte Person.

Ansprechpartner/in für dich ist: _____

Du kannst dich auch jederzeit an die Referentinnen des JRK im DRK Landesverband Hamburg e.V. wenden:

Claudia Kalina
Tel.: 040 55 420-186
E-Mail: kalina@lv-hamburg.drk.de

Lisa Marie Kohrs
Tel.: 040 55 420-130
E-Mail: kohrs@lv-hamburg.drk.de

Das Hamburger Jugendrotkreuz kooperiert mit der „Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Dolle Deerns e.V.“, an die du dich jederzeit wenden kannst. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle kennen das Jugendrotkreuz und können dir vertraulich fachliche Unterstützung geben und dich beraten, welches Verhalten und Vorgehen in der jeweiligen Situation das Richtige ist. Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle erreichst du telefonisch oder per E-Mail und kannst dich telefonisch beraten lassen oder einen persönlichen Termin vereinbaren:

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt Dolle Deerns e.V.
Niendorfer Marktplatz 16, 22459 Hamburg
Telefonische Beratung unter 040/ 439 41 50 zu folgenden Zeiten:
Montag: 14.00-16.00h, Mittwoch:16.00-18.00h, Donnerstag:12.00-14.00h, Freitag: 14.00-16.00h
oder per E-Mail: beratung@dollederns.de.
Weitere Informationen zur Beratungsstelle findest du auf www.dollederns-fachberatung.de.

Darüber hinaus gibt es in Hamburg ein vielfältiges Angebot an fachspezifischen Beratungsstellen, bei denen du dich anonym melden kannst. Diese findest du im Internet beispielsweise auf www.nexus-hamburg.de oder auf www.wildwasser.de.

Wir wünschen dir eine tolle Zeit im Jugendrotkreuz und viel Erfolg für dein Engagement!

Im Namen deiner JRK-Landesleitung

Sven Damker
Landesleiter Jugendrotkreuz



Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Jugendrotkreuz Hamburg

www.jrk-hamburg.de

Einleitung

Die folgende Selbstverpflichtung wird nach einem ausführlichen Gespräch mit der Kreisleitung oder einer dafür beauftragten Person von allen im JRK Hamburg Tätigen ab 15 Jahren unterzeichnet. Mit der Unterschrift verpflichten sich alle im JRK Hamburg Tätigen ab 15 Jahren, die Inhalte des Verhaltenskodex zu leben und darauf zu achten, dass die Inhalte im eigenen Verband umgesetzt werden.

Die Selbstverpflichtung dient weiter der Dokumentation, dass alle im JRK Tätigen ab 15 Jahren über das Thema aufgeklärt wurden. Wir wollen damit ein Zeichen setzen, gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt. In unserem Verband sind potenzielle Täter nicht willkommen!

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung ist ein Baustein im umfangreichen Präventionskonzept gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt im Jugendrotkreuz Hamburg. Alle Bausteine sind in der Arbeitshilfe „Kindeswohl ist Ehrenamtssache“ zusammengefasst.

Unsere Werte

Die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie aller Mitglieder im JRK ist für uns das höchste Gut, für dessen Schutz wir uns einsetzen.

Die JRK Arbeit bietet einen Raum für persönliche Nähe und Gemeinschaft. Geprägt wird diese Gemeinschaft im JRK durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen, durch gegenseitigen Respekt und Wertschätzung. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von anderen, insbesondere der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Würde und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen im JRK und allen im JRK Tätigen wird bei uns im Verband geachtet und respektiert.

Verhaltenskodex

1. Ich als Mitglied im Jugendrotkreuz lehne jede Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen über anderen Menschen ab.
2. Wenn ich im Jugendrotkreuz eine Aufgabe übernehme, genieße ich Autorität und Vertrauen. Diese nutze ich zum Wohl der Kinder und Jugendlichen, nicht zu ihrem Schaden. Mir ist bekannt, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung habe und dass jede sexuelle Handlung mit Minderjährigen unter 14 Jahren oder mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden strafrechtlichen Folgen ist.
3. Ich verpflichte mich alles zu tun, um bei uns im Verband eine Atmosphäre zu schaffen, in der keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch oder andere Gewalt möglich werden, damit sich junge Menschen bei uns wohl fühlen und sich sicher bewegen können.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Jugendrotkreuz-Mitgliedern transparent und gehe mit Nähe und Distanz im Umgang mit allen Jugendrotkreuz-Mitgliedern verantwortungsvoll um.
5. Individuelle Grenzen der Intimsphäre nehme ich wahr und achte diese. Ich achte darauf, dass die Jugendrotkreuzler*innen diese Grenzen auch untereinander respektieren.
6. Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, abwertendes und gewalttätiges Verhalten und schreite dagegen sofort ein oder hole Hilfe, indem ich Dritte informiere.
7. Wenn ich bewusst wegsehe, mache ich mich mitschuldig. Wenn mir in einer Situation die Transparenz fehlt, spreche ich diese an und unternehme ggf. weitere Schritte. Jede Frage bezüglich unserer Arbeit ist erlaubt.

8. Wenn ich einen Verdacht habe, dass das Wohl eines Kindes oder einer/s Jugendlichen gefährdet sein könnte, weiß ich, dass überstürztes Handeln meist mehr Schaden anrichtet als dass es hilft. Daher bewahre ich Ruhe und hole mir inner- und außerverbandlich kompetente Hilfe für die weitere Vorgehensweise.

Ich leite Maßnahmen erst nach Absprache mit der/ dem Betroffenen ein.

Ich bin darüber informiert, welche Personen innerhalb des Verbandes mir als nächste Ansprechpartner zur Verfügung stehen und wie ich diese erreichen kann.

9. In Situationen oder bei Ereignissen, die nicht ausdrücklich in diesem Verhaltenskodex erwähnt sind, verhalte ich mich im Sinne dieser Vereinbarung.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex des Jugendrotkreuz Hamburg uneingeschränkt an und verpflichte mich, nach seinen Grundsätzen zu handeln.

Ich erhalte die Selbstverpflichtung im Original. Eine Kopie davon wird in meiner Personalakte hinterlegt.

Datum, Unterschrift

Versicherung

Mit meiner Unterschrift unter dem Verhaltenskodex versichere ich, dass ich mich in der Vergangenheit nicht eines Gewaltverbrechens oder eines Verbrechens sexualisierter Gewalt schuldig gemacht habe oder verurteilt wurde. Darüber hinaus versichere ich, dass kein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

Datum, Unterschrift

Kindeswohl ist
Ehrenamtsache

www.jrk-hamburg.de



Unser Umgang mit
erweiterten Führungszeugnissen



Auf einen Blick - unser Umgang mit Führungszeugnissen

1. Erweiterte Führungszeugnisse im Jugendrotkreuz	3
2. Informationen zum erweiterten Führungszeugnis	3
3. Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Jugendrotkreuz Hamburg	4
4. Informationen rund um die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	6
5. Anhang	
• Muster: Bestätigung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnis	7
• Kopiervorlage: Übersicht über vorgelegte Führungszeugnisse	9
• Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis	11
• In § 72a VIII genannte Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB)	13
• Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)	14

1. Erweiterte Führungszeugnisse im Jugendrotkreuz Hamburg

Einleitung

Wir im Jugendrotkreuz Hamburg haben uns schon immer für die Belange von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Dabei steht für uns das Wohl der uns anvertrauten Kinder an oberster Stelle. Wir möchten Kindern und Jugendlichen einen sicheren Raum bieten, in dem sie spielen, lernen, gestalten und erleben können.

Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden sorgfältig im Rahmen von Aus- und Fortbildungen auch für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. In diesen Schulungen erhalten sie Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung und lernen Methoden für die Präventionsarbeit kennen.

Wir wollen handeln, bevor es zu spät ist. Daher ist für uns eine umfangreiche Präventionsarbeit eine Herzensangelegenheit!

Diese enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket, um Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen zu schützen.

Ein Baustein unseres Präventionskonzeptes ist dabei die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches im Folgenden ausführlich erläutert wird.

Unser besonderer Dank gilt dem Berliner Jugendrotkreuz, aus dessen Broschüre „Führungszeugnisse im Berliner JRK – Informationen, Rahmenbedingungen, Vorgehen“¹ wir Textpassagen übernehmen durften.

2. Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

Man unterscheidet zwischen dem allgemeinen und dem erweiterten Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Allgemeines Führungszeugnis

Es handelt sich hierbei um einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZRG), der Auskunft über rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren (z.B. Verurteilungen und Strafbefehle) ab einer bestimmten Mindeststrafe gibt. Nicht erfasst werden Verdachtsfälle, eingestellte Verfahren, laufende Prozesse und Ermittlungsverfahren. Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Führungszeugnis beantragen.

Erweitertes Führungszeugnis

Dieses ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmt und enthält andere Angaben als das allgemeine Führungszeugnis². Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses muss ein besonderer Grund vorliegen, z.B. die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

¹ Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berliner Rotes Kreuz, Berliner Jugendrotkreuz (Hrsg.): Führungszeugnisse im Berliner Jugendrotkreuz, Informationen, Rahmenbedingungen, Vorgehen. Berlin 2011

² Eine Übersicht der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB) befindet sich im Anhang

3. Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im JRK Hamburg

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Jugendrotkreuz Hamburg dient den folgenden Zwecken:

- Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Rechtskräftig verurteilte Täterinnen und Täter können erkannt werden bzw. werden abgeschreckt.
- Potentielle und bereits auffällig gewordene Täterinnen und Täter werden abgeschreckt.
- Nachweis des Verbandes und der hier tätigen Leitungskräfte, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durchgeführt wurden.
- Eine klare Positionierung des Jugendrotkreuzes Hamburg nach außen und innen, dass Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen vorgenommen werden.

Wer legt wem das erweiterte Führungszeugnis vor?

Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt entsprechend der Ebene, auf der die Leitungskräfte tätig sind. Das bedeutet konkret:

- Die ehrenamtliche Landesleitung und alle auf Landesverbandsebene tätigen Personen legen das erweiterte Führungszeugnis dem Landesverband (Hauptamt) vor.
- Die ehrenamtliche Kreisleitung legt das erweiterte Führungszeugnis dem Kreisverband (Hauptamt) vor.

- Das erweiterte Führungszeugnis der hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband wird in der Personalakte hinterlegt. Die Abgabe ist für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichtend nach §30a Bundeszentralregistergesetz.
- Inhaber*innen der Juleica und Teamer*innen von Kreisverbandsveranstaltungen ab 16 Jahren legen das erweiterte Führungszeugnis der Kreisleitung vor.
- Teamer*innen von Landesverbandsveranstaltungen ab 16 Jahren legen das erweiterte Führungszeugnis dem Landesverband (Hauptamt) vor.
- Nebenamtliche Fachkräfte der Schularbeit legen das erweiterte Führungszeugnis dem Landesverband (Hauptamt) vor. Diese werden in der Personalakte hinterlegt. Die Abgabe ist für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen verpflichtend nach §30a Bundeszentralregistergesetz.
- Ehrenamtliche Schulsanitätsdienstbetreuer*innen ab 16 Jahren, die nicht ausgebildete Lehrkräfte sind, legen das erweiterte Führungszeugnis der Kreisleitung vor.
- Leitungen, Betreuer*innen und Co-Betreuer*innen von Ferienfreizeiten ab 16 Jahren legen das erweiterte Führungszeugnis der Kreisleitung vor.
- Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse für Erste Hilfe Ausbilder wird in der jeweiligen Gliederung geregelt.

Empfohlen wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch für temporär eingesetzte Teamer*innen oder Referent*innen, wenn:

- Die Veranstaltung eine Übernachtung beinhaltet.
- Kurzzeitige Veranstaltungen regelmäßig durchgeführt werden.

- Die durchgeführte Tätigkeit der einer Gruppenleitung entspricht.
- Der Charakter der Tätigkeit dies in besonderem Maße erfordert (z.B. Betreuung bei einem Schwimmausflug).

Seit 2014 ist die finanzielle Förderung, die das Jugendrotkreuz jährlich von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration erhält, an die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen geknüpft. Dies ist in der Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) mit den Jugendverbänden gemäß § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt.

Daher bedarf es einer Absicherung des Landesverbandes gegenüber den Kreisverbänden. Mit der Weitergabe der Mittel bestätigen die Kreisgeschäftsführer und die Kreisleitungen des JRK schriftlich die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse von allen o.g. tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

Wann und wie oft wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt?

Zu Beginn einer Tätigkeit, die die Vorlage voraussetzt, wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre erneut vorgelegt werden. Es soll in der Regel nicht älter als drei Monate sein. Wird die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgewiesen, bzw. kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgelegt werden, darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.

Wie wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert und aufbewahrt?

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird gemäß den Datenschutzrichtlinien des Kreis- oder Landesverbandes auf einem Vordruck oder in einer digitalen Liste dokumentiert.

Das erweiterte Führungszeugnis selbst oder eine Kopie dessen wird nicht aufbewahrt (Ausnahme: haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen im Landesverband). Die Dokumentation umfasst folgende Einzeldaten (in anliegendem Formblatt):

- Name und Vorname der Person, die das erweiterte Führungszeugnis vorlegt,
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses,
- Ergebnis der Prüfung, bezüglich des Eintrags einer Verurteilung wegen einer Straftat gemäß § 72 a SGB VIII im Bundeszentralregister,
- Datum der Einsichtnahme, Name, Vorname und Unterschrift der Person, die das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat,
- Datum der erneuten Aufforderung der Person zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Der Datensatz ist in einer verschlossenen Kassette oder einem abgeschlossenen Schrank in Papierform aufzubewahren oder als elektronisches, passwortgeschütztes Dokument abzuspeichern. In jedem Fall muss der Datensatz vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein.

Die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat, erhält bei Bedarf eine Bestätigung darüber, die sie auch an anderen Stellen im Jugendrotkreuz Hamburg vorlegen kann. Eine entsprechende Vorlage befindet sich im Anhang und kann auf www.jrk-hamburg.de herunter geladen werden.

Vernichtung der personenbezogenen Daten

Die auf eine Person bezogenen oben genannten Einzeldaten sind spätestens nach drei Monaten zu vernichten oder zu schwärzen bzw. zu löschen, wenn es nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit durch die betreffende Person gekommen ist oder die Tätigkeit beendet wurde.

Was passiert, wenn Eintragungen im Führungszeugnis vorhanden sind?

Bei relevanten Einträgen im erweiterten Führungszeugnis ist eine Tätigkeit im JRK nicht möglich.

4. Informationen rund um die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist nicht kompliziert und für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kostenlos.

1. Du erhältst hierfür ein Schreiben des JRK, in dem die Berechtigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bestätigt wird. Dieses Schreiben bekommst du im Landesverband oder bei deiner Kreisleitung.

Zur Ausstellung des Schreibens benötigen wir deinen Namen, dein Geburtsdatum und eine Adresse, an die wir das Schreiben schicken sollen.

Weg in das Bezirksamt

Im Kundenzentrum deines zuständigen Bezirksamtes (Öffnungszeiten und Terminvereinbarung im Internet) kannst du das erweiterte Führungszeugnis beantragen. Dafür benötigst du das Schreiben und deinen Personalausweis oder Reisepass.

Die Bearbeitungszeit beträgt ungefähr 2-6 Wochen.

Das Zeugnis wird immer an die Meldeanschrift des Wohnsitzes geschickt, wo es beantragt wurde. Dient es zur Vorlage bei einer Behörde wird es direkt an diese gesendet.

Vorlage im JRK

Nun brauchst du noch einen Termin mit der Person, der du das erweiterte Führungszeugnis im JRK vorlegst. Denke daran, dir die Vorlage bei Bedarf bestätigen zu lassen. Wie das aussieht, siehst du auf der Mustervorlage im Anhang.

Bestätigung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Jugendrotkreuz Hamburg

Daten des Vorlegenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Folgendes erweitertes Führungszeugnis wurde vorgelegt

Aktenzeichen:

Ausstellungsdatum:

Die Vorlage wird bestätigt durch

Name:

Funktion:

Telefon:

Email:

Ergebnis der Einsichtnahme (bitte keine Inhalte aus dem erweiterten Führungszeugnis notieren, lediglich „kein Eintrag“ oder „Eintrag.“)

Stempel, Datum und Unterschrift
des Einsehenden

Datum und Unterschrift
des Vorlegenden

Übersicht über vorgelegte Führungszeugnisse

Umsetzung der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Dokumentation von Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

Laufende Nummer	Name des/der ehrenamtlich Tätigen	Vorname des/der ehrenamtlich Tätigen	Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses	Einsichtnahme am	Einsichtnahme durch	Liegt eine einschlägige Verurteilung entsprechend § 72 a SGB VIII vor?

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 1. Juni 2011)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 703 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Mittellosigkeit wird daher stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, d.h. Personen die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen. Für Sozialhilfeempfänger gilt Entsprechendes.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Besonderer Verwendungszweck

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht.

Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der Antrag stellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann oder nicht.

Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss dieser konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, werden zur Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung Rückfragen erforderlich, die die Erteilung des Führungszeugnisses nicht unerheblich verzögern können.

Weitere Informationen: www.bundesjustizamt.de

In § 72a SGB VIII genannte Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Weitere Infos: www.bundesjustizamt.de

Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau Max Mustermann, geb. 00.00.0000 ist bei uns im Verband im Bereich des Jugendrotkreuzes ehrenamtlich tätig. Für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen wird die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

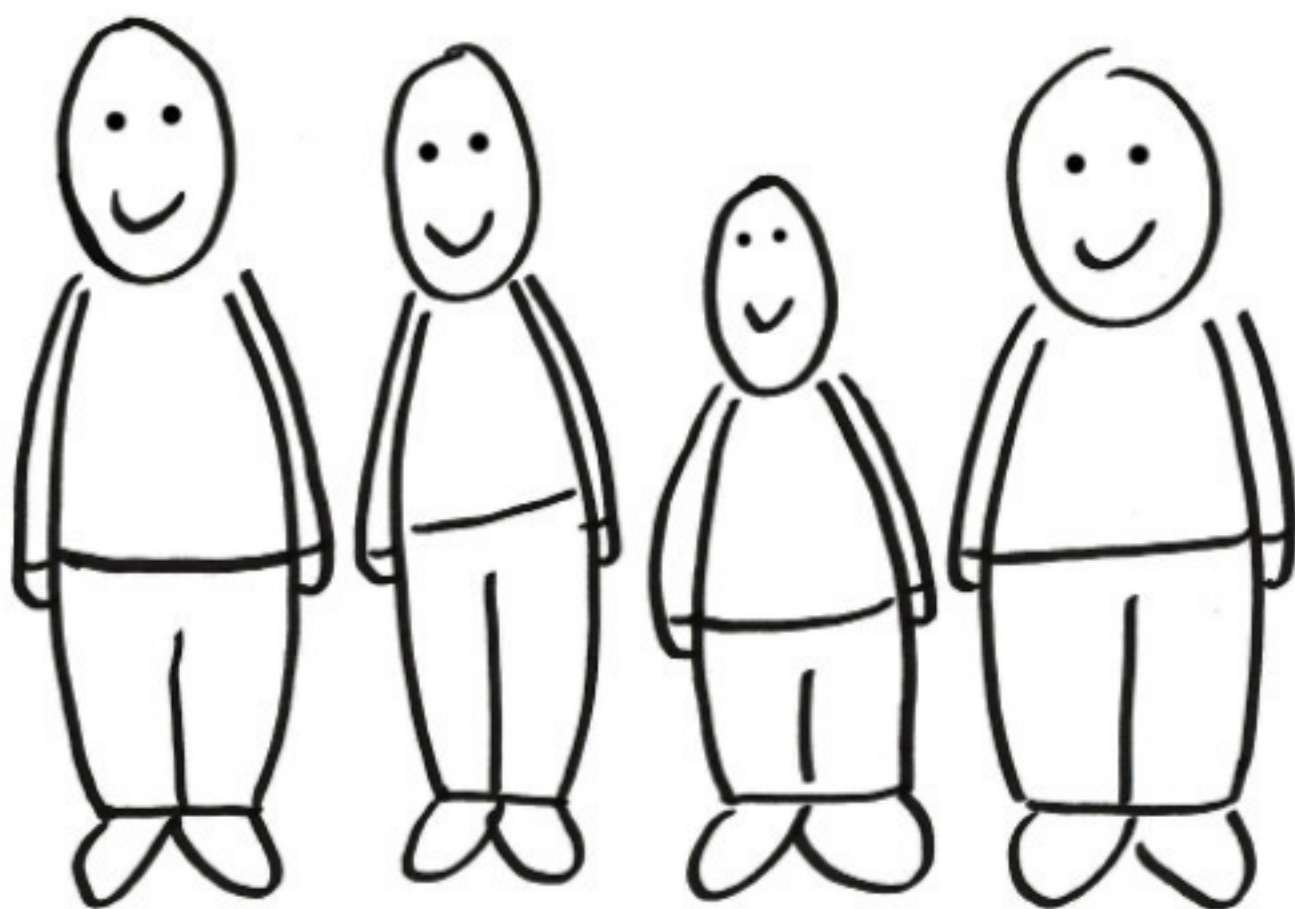
Wir bestätigen hiermit ausdrücklich gem. § 30a Abs.1 BZRG, dass das Führungszeugnis benötigt wird für die ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen i.S.d. § 30a Abs.1 Ziff.2 b BZRG.

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verband handelt bitten wir, um die kostenlose Ausstellung des Zeugnisses.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kindeswohl ist
Ehrenamtsache



Unsere Mindeststandards für
ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
bei Ferienfreizeiten



Auf einen Blick – unsere Mindeststandards für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Ferienfreizeiten

	Seite
1. Mindeststandards für Co-Betreuer*innen bei Ferienfreizeiten	5
2. Mindeststandards für Betreuer*innen bei Ferienfreizeiten	7
3. Mindeststandards für Leitungen von Ferienfreizeiten	9

Jugendrotkreuz Ferienfreizeit-Leitung

www.jrk-hamburg.de

Wie alle Vereine hat das Rote Kreuz einige Regelungen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder benannt sind. Diese gelten natürlich auch für die Ferienfreizeit-Leitungen. Zudem sollte sich jede Ferienfreizeit-Leitung mit den Zielen des Jugendrotkreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes identifizieren.

1. Aufgabenbeschreibung

- Planung und Organisation der Ferienfreizeit
- Pädagogische und organisatorische Leitung
- Verwaltung des Budgets
- Koordination der Betreuer*innen
- Ansprechpartner*in für die Ferienfreizeit intern und extern (Teilnehmer*innen, Betreuer*innen, Eltern, Ärzt*innen, Institutionen, Geschäftsstelle u.a.)
- Organisation und Durchführung der Vorbereitungsseminare
- Organisation und Durchführung der täglichen Teambesprechungen während der Ferienfreizeit
- Entscheidungsträger über alle Vorgänge im Verlauf der Ferienfreizeit
- Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Betreuer*innen sowie gegenüber den Teilnehmer*innen der Ferienfreizeit
- Eigenständige Vor- und Nachbereitung der Programmpunkte
- Übernahme von gemeinschaftlichen Aufgaben im Ferienfreizeitkontext
- Umsetzung von Programmpunkten und Verantwortlichkeit
- Weitergabe von Informationen, die im Rahmen der Arbeit gewonnen werden an die Betreuer*innen bzw. bei schwerwiegenden Vorkommnissen auch an die Kreisleitung und die Geschäftsstelle
- Materialbeschaffung und -pflege

2. Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene ab 18 Jahren,

- die Spaß daran haben, mit Kindern und Jugendlichen die Ferienfreizeit zu verbringen
- die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen wollen
- die eigenständig Aufgaben übernehmen und umsetzen möchten

3. Formale und fachliche Anforderungen an die Freiwilligen

- Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in (Juleica) - es kann eine befristete Juleica beantragt werden, wenn verbindlich am Vorbereitungsseminar teilgenommen wurde und ein ausführliches Gespräch mit der Kreisleitung stattgefunden hat und ein vergleichbarer Nachweis über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorliegt.
- erweitertes Führungszeugnis
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes im Jugendrotkreuz
- Rechtliche und pädagogische Kenntnisse zur Durchführung der Vorbereitungsveranstaltungen
- für die Ferienfreizeit
- Erste Hilfe Kurs
- Rotkreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an Seminaren des Landesverbandes
- Führerschein Klasse B (wünschenswert)

Bevor eine Ferienfreizeit-Leitung ihr Amt antritt, sollte sie idealerweise schon mehrfach als Co-Leitung mit auf Ferienfreizeiten gefahren sein. Des Weiteren ist im Vorwege der Freizeit ein ausführliches Gespräch mit der JRK-Kreisleitung über gegenseitige Erwartungen und Einstellungen zu führen. Auch wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ist es der Kreisleitung vorbehalten, sich für oder gegen einen Freizeit-Leitung zu entscheiden. Mitentscheidend ist die persönliche Eignung der Person.

Weiterhin sollte eine Ferienfreizeit-Leitung folgende persönliche Voraussetzungen mitbringen:

- Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mehrjährige Erfahrungen auf Ferienfreizeiten
- Fähigkeit, Spiele und Programmpunkte anzuleiten
- Fähigkeit, Betreuer*innen anzuleiten
- Entscheidungsfreudigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Pädagogisches Geschick
- Ortskenntnisse
- Organisationstalent
- Kreativität
- Flexibilität
- Kontaktfreudigkeit
- Belastbarkeit
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Teamfähigkeit
- Freude daran, Neues zu entdecken
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Zuverlässigkeit

4. Leistungen und Angebote

Die Ferienfreizeit-Leitung erhält eine qualifizierte Vorbereitung auf die Ferienfreizeit und bekommt hierüber entsprechende Nachweise.

5. Umfang der Tätigkeit

Der zeitliche Umfang richtet sich nach den jeweiligen Zeiten des Kreisverbandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ferienfreizeit. Darüber hinaus ist ein Engagement im Jugendrotkreuz unbegrenzt möglich.

6. Persönlicher Nutzen

Zunächst bringt die Arbeit als Ferienfreizeit-Leitung großen Spaß. Die soziale Tätigkeit fördert die Persönlichkeitsbildung und trainiert Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus lernt man Menschen kennen, knüpft Kontakte und Freundschaften können entstehen. Nicht zuletzt wirken sich die Nachweise positiv auf spätere Bewerbungen aus.

Jugendrotkreuz Betreuer*in bei Ferienfreizeiten

www.jrk-hamburg.de

*Wie alle Vereine hat das Rote Kreuz einige Regelungen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder benannt sind. Diese gelten natürlich auch für die Betreuer*innen. Zudem sollte sich jede/r Betreuer*in mit den Zielen des Jugendrotkreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes identifizieren.*

1. Aufgabenbeschreibung

- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und Betreuung von Kindern
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Programmpunkten
- Übernahme von gemeinschaftlichen Aufgaben im Freizeitkontext
- Eigenständige Vor- und Nachbereitung der Programmpunkte
- Weitergabe von Informationen, die im Rahmen der Arbeit gewonnen werden an die Ferienfreizeit-Leitung
- Regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer*enteam und der Ferienfreizeit-Leitung
- Teilnahme an der täglichen Teambesprechung
- Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Betreuer*innen und der Ferienfreizeit-Leitung
- Verbindliche Teilnahme an Vorbereitungsseminaren und Organisationstreffen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Mitwirkung an ferienfreizeitübergreifenden Projekten, Aktionen und Kampagnen des Jugendrotkreuzes.

2. Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren,

- die Spaß daran haben, mit Kindern und Jugendlichen die Ferienfreizeit zu verbringen
- die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen wollen
- die eigenständig Aufgaben übernehmen und umsetzen möchten

3. Formale und fachliche Anforderungen an die Freiwilligen

Formale Voraussetzungen sind:

- Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in (Juleica) - es kann eine befristete Juleica beantragt werden, wenn verbindlich am Vorbereitungsseminar teilgenommen wurde und ein ausführliches Gespräch mit der Ferienfreizeit-Leitung stattgefunden hat oder ein vergleichbarer Nachweis über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorliegt.
- erweitertes Führungszeugnis
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes im Jugendrotkreuz
- Bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der Eltern
- verbindliche Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen der Ferienfreizeit
- Erste Hilfe Kurs
- Wünschenswert: Rotkreuz-Einführungsseminar, Teilnahme an Fortbildungen des Landesverbandes

Bevor ein/e Betreuer*in an einer Ferienfreizeit teilnimmt, sollte er/sie ein ausführliches Gespräch mit der Ferienfreizeit-Leitung über gegenseitige Erwartungen und Einstellungen geführt haben. Auch wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ist es der Freizeitleitung vorbehalten, sich für oder gegen eine/n Betreuer*in zu entscheiden. Mitentscheidend ist die persönliche Eignung der Person.

Weiterhin sollte ein/e Betreuer*in folgende persönliche Voraussetzungen mitbringen oder bereit sein, diese zu entwickeln:

- Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fähigkeit, Spiele und Programmpunkte anzuleiten
- Entscheidungsfreudigkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Pädagogisches Geschick
- Organisationstalent
- Kreativität
- Flexibilität
- Kontaktfreudigkeit
- Belastbarkeit
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Teamfähigkeit
- Freude daran, Neues zu entdecken
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Zuverlässigkeit

4. Leistungen und Angebote

Der/die Betreuer*in erhält eine qualifizierte Vorbereitung auf die Ferienfreizeit und bekommt hierüber entsprechende Nachweise.

5. Umfang der Tätigkeit

Der zeitliche Umfang richtet sich nach den jeweiligen Zeiten des Kreisverbandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ferienfreizeit. Darüber hinaus ist ein Engagement im Jugendrotkreuz unbegrenzt möglich.

6. Unterstützung

Während der Ferienfreizeit wird ein/e Betreuer*in von der Freizeit-Leitung sowie von den erfahrenen Betreuer*innen im Team begleitet.

7. Persönlicher Nutzen

Zunächst bringt die Arbeit als Betreuer*in großen Spaß. Die soziale Tätigkeit fördert die Persönlichkeitsbildung und trainiert Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus lernt man Menschen kennen, knüpft Kontakte und Freundschaften können entstehen. Nicht zuletzt wirken sich die Nachweise positiv auf spätere Bewerbungen aus.

Jugendrotkreuz Co-Betreuer*in bei Ferienfreizeiten

www.jrk-hamburg.de

*Wie alle Vereine hat das Rote Kreuz einige Regelungen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder benannt sind. Diese gelten natürlich auch für die Co-Betreuer*innen. Zudem sollte sich jede/r Co-Betreuer*in mit den Zielen des Jugendrotkreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes identifizieren.*

1. Aufgabenbeschreibung

- Unterstützung bei der Betreuung von Kindern
- Umsetzung von Programmpunkten
- Übernahme von gemeinschaftlichen Aufgaben während der Freizeit
- Eigenständige Vor- und Nachbereitung der Programmpunkte vor Ort
- Weitergabe von Informationen, die im Rahmen der Arbeit gewonnen werden an das Betreuer*innenteam bzw. an die Ferienfreizeit-Leitung
- Zusammenarbeit und Austausch mit Betreuer*innen und der Ferienfreizeit-Leitung
- Teilnahme an der täglichen Teambesprechung
- Teilnahme an Vorbereitungsseminaren und Organisationstreffen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Mitwirkung an ferienfreizeitübergreifenden Projekten, Aktionen und Kampagnen des Jugendrotkreuzes.

2. Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren,

- die Spaß daran haben mit Kindern und Jugendlichen die Freizeit zu verbringen
- die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen wollen
- die eigenständig Aufgaben übernehmen und umsetzen wollen

In begründeten Einzelfällen kann diese Altersgrenze unterschritten werden.

3. Formale und fachliche Anforderungen an die Freiwilligen

- Wünschenswert: Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter*in (Juleica)
- es kann eine befristete Juleica beantragt werden, wenn verbindlich am Vorbereitungsseminar teilgenommen wurde und ein ausführliches Gespräch mit der Kreisleitung stattgefunden hat oder ein vergleichbarer Nachweis über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorliegt.
- erweitertes Führungszeugnis
- Unterzeichnung des Verhaltenskodexes im Jugendrotkreuz
- Bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der Eltern
- Erste Hilfe Kurs wünschenswert
- Rotkreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an Seminaren des Landesverbandes

Ausbildungsvoraussetzungen:

- verbindliche Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren der Ferienfreizeit

Bevor ein/e Co-Betreuer*in an einer Ferienfreizeit teilnimmt, sollte er/sie ein ausführliches Gespräch mit der Ferienfreizeit-Leitung über gegenseitige Erwartungen und Einstellungen geführt haben. Auch wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ist es der Freizeitleitung vorbehalten, sich gegen eine/n Co-Betreuer*in zu entscheiden. Es kommt auf die persönliche Eignung der Person an.

Weiterhin sollte ein/e Co-Betreuer*in folgende persönliche Voraussetzungen mitbringen:

Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Kreativität
- Flexibilität
- Kontaktfreudigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit
- Freude daran, Neues zu entdecken
- Kommunikationsfähigkeit
- Zuverlässigkeit

4. Leistungen und Angebote

Der/die Co-Betreuer*in erhält eine qualifizierte Vorbereitung auf die Ferienfreizeit und bekommt hierüber entsprechende Nachweise.

5. Umfang der Tätigkeit

Der zeitliche Umfang richtet sich nach den vorgegebenen Zeiten des Kreisverbandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ferienfreizeit. Darüber hinaus ist das Engagement im Jugendrotkreuz unbegrenzt möglich.

6. Unterstützung

Die Ferienfreizeit-Leitung sowie die anderen Betreuer*innen unterstützen den/die Co-Betreuer*in. Während der Ferienfreizeit steht ein fester Ansprechpartner zur Verfügung.

7. Persönlicher Nutzen

Zunächst bringt die Arbeit als Co-Betreuer*in großen Spaß. Die soziale Tätigkeit fördert die Persönlichkeitsbildung und trainiert Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Die Nachweise über ehrenamtliches Engagement erhöhen zudem die Chancen im Berufsleben.

Deutsches Rotes Kreuz +



Kindeswohl ist
Ehrenamtssache

www.jrk-hamburg.de



Fachberatungsstellen in Hamburg

© Jugendrotkreuz Hamburg

Übersicht Hamburger Beratungsstellen

Beratung für Mädchen und Frauen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung:

Allerleirauh e.V.

Menckesallee 12, 22089 Hamburg-Wandsbek

Tel. 040 29 83 44 83

info@allerleirauh.de

www.allerleirauh.de

Dolle Deerns e.V.

Niendorfer Marktplatz 16, 22459 Hamburg-Niendorf

Tel. 040 439 41 50

beratung@dollederns.de

www.dollederns-fachberatung.de

Beratung für Jungen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung:

basis praevent

Steindamm 11, 20099 Hamburg-St. Georg

Tel. 040 39 84 26 62

Basis-praevent@basisundwoege.de

www.basis-praevent.de

Beratung für Mädchen und Jungen, Bezugspersonen, Fachberatung und Fortbildung:

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg-Bahrenfeld

Tel. 040 42 10 700 10

info@dunkelziffer.de

www.dunkelziffer.de

Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen, Beratung von Bezugspersonen, Fortbildung

Notruf e.V.

Beethovenstraße 60, 22083 Hamburg-Barmbek-Süd

Tel.: 040 25 55 66

Notruf-Hamburg@t-online.de

www.frauennotruf-hamburg.de

Beratung für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Schillerstr. 43, 22767 Hamburg

Tel 040 / 70298761

hamburg@wendepunkt-ev.de

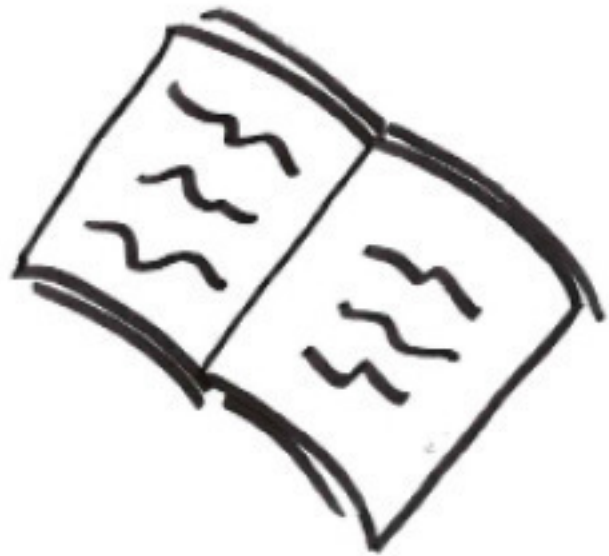
www.wendepunkt-ev.de

Deutsches Rotes Kreuz +



Kindeswohl ist
Ehrenamtssache

www.jrk-hamburg.de



Literatur und Arbeitshilfen

Weiterführende Literatur, Arbeitshilfen und Quellen

Bange, Dirk, Enders, Ursula 1995.: Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jugendlichen, Kiepenheuer & Witsch

Bange, Dirk, Körner, Wilhelm 2002: Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch: Hogrefe-Verlag

Braun, Gisela 1998: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention, Drei-W-Verlag

Diese Bücher, Broschüren und Arbeitsmaterialien können im JRK Landesverband Hamburg ausgeliehen werden:

Zum Thema sexualisierte Gewalt:

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2002: Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Berlin

Deegener, Günther 2010: Kindesmißbrauch erkennen, helfen, handeln, vorbeugen, Weinheim und Basel, 5. komplett überarbeitete Auflage

Enders, Ursula (Hrsg.) 1990: Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln

Gründer, Mechthild, Kleiner, Rosa, Nagel, Hartmut 2010: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung, Weinheim und München

Hartwig, Luise, Hensen, Gregor 2008: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz, Weinheim und München, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage

Hofmann, Urs 2004: Grenzfall Zärtlichkeit in Familie, Schule, Verein, Luzern

Röhr, Heinz-Peter 1998: Ich traue meiner Wahrnehmung: sexueller und emotionaler Missbrauch oder das Allerleirauh Schicksal, Zürich und Düsseldorf

Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M. (Hrsg.) 2008: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München und Basel

Zum Thema Kinder stärken:

Schneider, Sylvia 2002: Das STARKmach Buch. Wie Kinder selbstbewusst und sicher werden, Freiburg im Breisgau, 3. Auflage

Deutsches Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein e.V. 2011: Gemeinsam stark sein! Eine Methodenbox zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, Düsseldorf

Diese Arbeitshilfen können im JRK Landesverband Hamburg ausgeliehen werden oder findet man im Internet unter:

Braun, Gisela; Keller, Martina 2008: Ich sag NEIN, Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.

DRK Landesverband Rheinland Pfalz e.V. 2011: Kein Tabu. Gegen sexualisierte Gewalt im Verband
Zum Download unter:

http://extranet.itc.drk.de/fileadmin/downloads/Jugendrotkreuz/JRK-Arbeitsheft_Kein-Tabu.pdf

Johanniter-Jugend 2009: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband

Landesjugendkammer der evangelischen Jugend und Amt für Jugendarbeit der Evang. Luth. Kirche in Bayern (Hrsg.) 2003: „Bei uns nicht“ – Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. Ein Handbuch, Nürnberg

www.ejb.de/index.php?id=313

http://www.pfadfinderinnen.de/fileadmin/user_upload/fuer_uns/Download/PSG_Arbeitshilfe_zur_Praevention_von_sexueller_Gewalt.pdf

<http://www.dpsg.de/files/konzepte/JaZumNeinSagen-AH.pdf>

Verwendete Quellen

BDKJ/BJA Diözese Rottenburg Stuttgart 2009: „Was tun...? Bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen im BDJK/BJA Rottenburg Stuttgart, Wernau

[http://www.praevention-kirche.de/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/BDKJ%20Rottenburg Stuttgart_Handlungsempfehlung.pdf](http://www.praevention-kirche.de/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/BDKJ%20Rottenburg_Stuttgart_Handlungsempfehlung.pdf)

Bischöfliches Generalvikariat Münster 2014: Kindeswohl und Prävention von sexualisierter Gewalt: Teilnehmerunterlagen der Präventionsschulung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, Münster

http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Kindeswohl_Handout_2014-06_doc.pdf

DRK Landesverband Rheinland Pfalz e.V. 2011: Kein Tabu. Gegen sexualisierte Gewalt im Verband
http://extranet.itc.drk.de/fileadmin/downloads/Jugendrotkreuz/JRK-Arbeitsheft_Kein-Tabu.pdf

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. 2010: „Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Broschüre des Landesjugendringes Schleswig-Holstein e.V., Kiel

<http://lirsh.de/Dokumente/Artikel/Irgendetwas-stimmt-da-nicht.156.htm>